



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2012 (06.07)
(OR. en)**

SN 2966/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0172 (COD)**

ENER

VERMERK

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und
2006/32/EG
– *Konsolidierte Fassung*

**RICHTLINIE .../2011/EU
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom ...

**zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,
in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...].

- (1) Die Union steht vor beispiellosen Herausforderungen, die auf die verstärkte Abhängigkeit von Energieimporten, knappe Energieressourcen sowie die Notwendigkeit, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten und die Wirtschaftskrise zu überwinden, zurückzuführen sind. Energieeffizienz ist ein nützliches Instrument, um diese Herausforderungen anzugehen. Sie verbessert die Versorgungssicherheit der Union durch die Verringerung des Primärenergieverbrauchs sowie der Energieeinfuhren. Sie trägt dazu bei, Treibhausgasemissionen kosteneffizient zu senken und dadurch den Klimawandel abzumildern. Der Umstieg auf eine energieeffizientere Wirtschaft sollte auch die Verbreitung innovativer technologischer Lösungen beschleunigen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union verbessern und dadurch das Wirtschaftswachstum fördern und hochwertige Arbeitsplätze in einer Reihe von Sektoren, die mit Energieeffizienz zusammenhängen, schaffen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des **■** Europäischen Rates vom 8./9. März 2007 wurde hervorgehoben, dass die Energieeffizienz in der Union gesteigert werden muss, um das Ziel – nämlich Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der Union bis 2020 um 20 % gegenüber den Projektionen – zu erreichen. ***In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 wurde betont, dass das auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juni 2010 vereinbarte, aber derzeit gefährdete Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis 2020 erreicht werden muss. Die Projektionen aus 2007 ergaben für 2020 einen Primärenergieverbrauch von 1842 Mio. t RÖE. Bei einer Verringerung um 20 % ergeben sich 1474 Mio. t RÖE im Jahr 2020; dies entspricht einer Senkung um 368 Mio. t RÖE gegenüber den Projektionen.***
- (3) In den Schlussfolgerungen **■** des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 wurde das Energieeffizienzziel als eines der vorrangigen Ziele der neuen Strategie der Union für Arbeitsplätze und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) bestätigt. Im Rahmen dieses Prozesses und zur Verwirklichung dieses Ziels auf nationaler Ebene müssen die Mitgliedstaaten in engem Dialog mit der Kommission nationale Ziele festlegen und in ihren nationalen Reformprogrammen angeben, wie sie diese erreichen wollen.
- (4) In der Mitteilung der Kommission "Energiestrategie 2020" wird die Energieeffizienz in den Mittelpunkt der EU-Energiestrategie bis 2020 gestellt und die Notwendigkeit einer neuen Energieeffizienzstrategie dargelegt, die es allen Mitgliedstaaten ermöglichen soll, die Energienutzung vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln.

- (5) In seiner EntschlieÙung vom 15. Dezember 2010 zur Überarbeitung des Aktionsplans für Energieeffizienz forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, in die überarbeiteten Aktionspläne für Energieeffizienz Maßnahmen aufzunehmen, mit denen der Rückstand im Hinblick auf das Gesamtenergieeffizienzziel der EU für 2020 aufgeholt werden kann.
- (6) Eine der Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 ist die Leitinitiative "Ressourcenschonendes Europa", die von der Kommission am 26. Januar 2011 verabschiedet wurde. Darin wird Energieeffizienz als ein Hauptfaktor für die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung von Energieressourcen benannt.
- (7) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 wurde eingeräumt, dass das EU-Energieeffizienzziel mit dem bisherigen Kurs nicht erreicht werden wird und entschlossenes Handeln erforderlich ist, um das erhebliche Potenzial verstärkter Energieeinsparungen in Gebäuden, im Verkehr, bei Produkten und Prozessen zu nutzen. ***In diesen Schlussfolgerungen ist außerdem vorgesehen, dass die Umsetzung des Energieeffizienzziels der EU bis 2013 überprüft wird und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erwogen werden.***
- (8) Am 8. März 2011 hat die Kommission ***ihre Mitteilung zu einem Energieeffizienzplan 2011*** verabschiedet. Darin wurde bestätigt, dass die Union ihr Energieeffizienzziel mit dem bisherigen Kurs nicht erreichen wird, ***und zwar trotz der Fortschritte bei den nationalen Energieeffizienzmaßnahmen, die in den ersten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen der Mitgliedstaaten skizziert wurden und mit denen die Anforderungen der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen¹ erfüllt werden sollten. Eine erste Analyse der zweiten Aktionspläne bestätigt diesen Befund.*** Um dem entgegenzuwirken, wurden ***in dem Plan*** Energieeffizienzkonzepte und -maßnahmen für die gesamte Energiekette beschrieben, wobei Energieerzeugung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung, die führende Rolle des öffentlichen Sektors bei der Energieeffizienz, Gebäude und Geräte, die Industrie sowie die Notwendigkeit, Endverbrauchern die Möglichkeit der Steuerung ihres Energieverbrauchs zu geben, einbezogen wurden. Auf die Energieeffizienz im Verkehrssektor wurde parallel dazu im Weißbuch zum Verkehr vom 28. März 2011 eingegangen. Insbesondere werden in der Initiative 26 des Weißbuchs geeignete CO₂-Abgasnormen für die Fahrzeuge aller Verkehrsträger gefordert, die bei Notwendigkeit durch Energieeffizianzforderungen zur Erfassung sämtlicher Antriebsarten zu ergänzen sind.

¹ ***ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.***

- (9) Am 8. März 2011 hat die Kommission auch einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 verabschiedet, in dem festgestellt wird, dass aus dieser Perspektive der Schwerpunkt stärker auf Energieeffizienz gelegt werden muss.
- (10) In diesem Zusammenhang muss der Rechtsrahmen der Union für Energieeffizienz durch eine Richtlinie aktualisiert werden, mit der das Gesamtziel verfolgt wird, das Energieeffizienzziel einer Einsparung von 20 % beim Primärenergieverbrauch der Union bis 2020 und weitere Verbesserungen bei der Energieeffizienz nach 2020 zu erreichen. Hierzu sollten in der Richtlinie ein gemeinsamer Rahmen für die Energieeffizienzförderung in der Union sowie konkrete Maßnahmen festgelegt werden, um einige der Vorschläge des **vom Rat am 10. Juni 2011 angenommenen** Energieeffizienzplans 2011 und die darin ausgewiesenen erheblichen ungenutzten Energieeinsparpotenziale zu verwirklichen.
- (11) ■ Nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020**¹ muss die Kommission die Fortschritte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Ziel, den Energieverbrauch bis 2020 gegenüber den Projektionen um 20 % zu senken, bis 2012 bewerten und darüber Bericht erstatten. Ferner heißt es dort, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2012 verschärfte oder neue Maßnahmen zur Beschleunigung von Verbesserungen bei der Energieeffizienz vorschlagen sollte, um den Mitgliedstaaten beim Erreichen der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen zu helfen. Mit dieser Richtlinie wird dieser Anforderung entsprochen. Ferner trägt sie dazu bei, die Ziele des Fahrplans für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, insbesondere durch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor, und eine emissionsfreie Stromerzeugung bis 2050 zu erreichen.
- (12) Für die Erschließung des vorhandenen Energieeinsparpotenzials, das Einsparungen im Energieversorgungs- und im Endnutzersektor umfasst, ist ein integrierter Ansatz notwendig. Gleichzeitig sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt² und der Richtlinie 2006/32/EG ■ strenger gefasst werden.

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

² ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

(13) Es wäre besser, das 20 %-Energieeffizienzziel würde durch die kumulierte Umsetzung spezifischer nationaler und europäischer Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz auf verschiedenen Gebieten erreicht werden. ■ Die Mitgliedstaaten sollten ■ zur Festlegung **von Richtwerten für ihre** nationalen Energieeffizienzziele, -systeme und -programme verpflichtet werden. ■ Diese Ziele und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Daten über die erzielten Fortschritte sollten von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Die Kommission sollte daher die Umsetzung der nationalen Energieeffizienzprogramme im Wege ihres überarbeiteten Rechtsrahmens und im Zuge des Europa-2020-Prozesses genau beobachten. **Bei der Festlegung der Richtwerte für die nationalen Energieeffizienzziele sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten – wie etwa das verbleibende Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen, Umstellungen bei Energieeinfuhren und -ausfuhren, den Ausbau aller Quellen für erneuerbare Energien, die Kernenergie sowie die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und frühzeitig getroffene Maßnahmen – zu berücksichtigen. Bei der Durchführung von Modellrechnungen sollte die Kommission die Mitgliedstaaten frühzeitig und transparent zu den Modellannahmen und den Entwürfen von Modellergebnissen konsultieren. Es bedarf verbesserter Modellrechnungen zur Auswirkung von Energieeffizienzmaßnahmen und zum Stand und zur Leistungsfähigkeit der Technik.**

(13a) **In der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹ wird folgende Feststellung getroffen: "Zypern und Malta sind aufgrund ihrer Lage auf Inseln und in Randgebieten auf den Flugverkehr als unverzichtbares Beförderungsmittel für ihre Bürger und ihre Wirtschaft angewiesen. Das führt dazu, dass Zypern und Malta einen Bruttoendenergieverbrauch im nationalen Flugverkehr haben, der mit dem Dreifachen des Gemeinschaftsdurchschnitts im Jahr 2005 unverhältnismäßig hoch ist, und die deshalb unverhältnismäßig durch die derzeitigen technischen und ordnungspolitischen Grenzen betroffen sind."**

¹ **ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.**

(14) Das Gesamtvolumen öffentlicher Ausgaben entspricht 19 % des Bruttoinlandsprodukts der Union. Der öffentliche Sektor ist daher eine wichtige treibende Kraft, wenn es darum geht, die Marktwende hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen. Nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei der Energieeffizienz beispielhaft sein.

(14a) In Anbetracht dessen, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2011 über den Energieeffizienzplan 2011 hervorgehoben wurde, dass 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der EU auf die Gebäude entfallen, und mit dem Ziel, das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auszuschöpfen, das in Handwerk und Baugewerbe sowie bei der Herstellung von Bauprodukten und in Branchen wie Architektur, Beratungsgewerbe und Ingenieurwesen vorhanden ist, sollten die Mitgliedstaaten eine langfristige Strategie für die Zeit nach 2020 festlegen, mit der Anreize für Investitionen in die Renovierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden mit Blick auf eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudebestands vermittelt werden sollen. Die Strategie sollte auf kosteneffiziente größere Renovierungen abstellen, die eine Modernisierung bewirken, in deren Folge sowohl der Verbrauch an gelieferter Energie als auch der Gesamtenergieverbrauch eines Gebäudes im Vergleich zum Verbrauch vor der Renovierungsmaßnahme erheblich abnimmt und infolgedessen eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz erreicht wird. Solche größeren Renovierungen könnten auch stufenweise durchgeführt werden.

(15) Die Gebäuderenovierungsquote muss erhöht werden, da der Gebäudebestand der Einzelsektor mit dem größten Energieeinsparpotenzial ist. Außerdem sind Gebäude entscheidend dafür, dass das Ziel *der Union*, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990 zu senken, erreicht wird. Gebäude im öffentlichen Eigentum haben einen erheblichen Anteil am Gebäudebestand und eine große Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung. Daher ist es angebracht, eine jährliche Renovierungsquote für **■** die *im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats* im Eigentum der Zentralregierung befindlichen *und von ihr genutzten* Gebäude festzulegen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Diese Renovierungsquote sollte unbeschadet der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹ festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Niedrigstenergiegebäude gelten. Die Verpflichtung zur Renovierung *von Gebäuden der Zentralregierung* ergänzt jene Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei einer größeren Renovierung bestehender Gebäude deren Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, damit sie Mindestanforderungen an die Energieeffizienz genügen. *Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, alternative kosteneffiziente Maßnahmen zu ergreifen, um eine gleichwertige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz der im Eigentum der Zentralregierung befindlichen Gebäude zu erreichen. Die Pflicht zur Renovierung von Flächen von Gebäuden der Zentralregierung sollte für Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstreckt. Wenn in einem Mitgliedstaat für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich keine einschlägige Verwaltungseinheit existiert, die das gesamte Hoheitsgebiet abdeckt, sollte diese Pflicht für die Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeiten gemeinsam das gesamte Hoheitsgebiet abdecken.*

¹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

- (16) Einige Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen und für die Energieversorgung eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige Energie wie jene, die im Rahmen der Initiative des Bürgermeisterkonvents entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden und sonstige öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, integrierte und nachhaltige Energieeffizienzpläne mit klaren Zielen zu verabschieden, die Bürger an deren Entwicklung und Umsetzung zu beteiligen und sie in angemessener Weise über deren Inhalt und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu informieren. Solche Pläne können erhebliche Energieeinsparungen bewirken, vor allem wenn sie durch Energiemanagementsysteme realisiert werden, die es den betroffenen öffentlichen Einrichtungen erlauben, ihren Energieverbrauch besser zu steuern. Der Erfahrungsaustausch zwischen Städten und Gemeinden und anderen öffentlichen Einrichtungen sollte im Hinblick auf innovativere Erfahrungen gefördert werden.
- (17) Was die Beschaffung bestimmter Produkte und Dienstleistungen sowie den Kauf und die Anmietung von Gebäuden betrifft, so sollten **Zentralregierungen**, die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben, mit gutem Beispiel vorangehen und energieeffiziente Beschaffungsentscheidungen treffen. ***Dies sollte für die Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstreckt. Wenn in einem Mitgliedstaat für einen bestimmten Zuständigkeitsbereich keine einschlägige Verwaltungseinheit existiert, die das gesamte Hoheitsgebiet abdeckt, sollte diese Pflicht für die Verwaltungseinheiten gelten, deren Zuständigkeiten gemeinsam das gesamte Hoheitsgebiet abdecken.*** Allerdings sollten die Bestimmungen der Vergaberichtlinien **der Union** nicht beeinträchtigt werden. ***Soweit es um Produkte geht, die nicht unter die Energieeffizienzanforderungen für die Beschaffung gemäß dieser Richtlinie fallen, sollten die Mitgliedstaaten die öffentlichen Einrichtungen auffordern, die Energieeffizienz bei der Beschaffung zu berücksichtigen.***

(18) Eine Bewertung der Möglichkeit, ein System "Weißer Zertifikate" auf Unionsebene einzuführen, hat gezeigt, dass ein solches System in der derzeitigen Situation mit zu hohen Verwaltungskosten verbunden und mit dem Risiko behaftet wäre, dass die Energieeinsparmaßnahmen sich auf einzelne Mitgliedstaaten konzentrieren und nicht unionsweit verbreitet würden. Letzteres Ziel *ließe* sich, zumindest im aktuellen Stadium, besser erreichen durch nationale Energieeffizienzverpflichtungssysteme *für Energieversorgungsunternehmen* oder durch andere *strategische* Maßnahmen, die Energieeinsparungen in gleicher Höhe bewirken. ■ Es ist angebracht, den Zielanspruch solcher Systeme in einem gemeinsamen Rahmen auf Unionsebene festzulegen und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ein erhebliches Maß an Flexibilität zuzugestehen, um der nationalen Organisation der Marktakteure, dem spezifischen Kontext des Energiesektors und den Gewohnheiten der Endverbraucher vollständig Rechnung zu tragen. Der gemeinsame Rahmen sollte Energieversorgungsunternehmen die Option bieten, allen Endverbrauchern Energiedienstleistungen anzubieten und nicht nur ihren Energieabnehmern. Dadurch wird der Wettbewerb im Energiemarkt verstärkt, da die Energieversorgungsunternehmen ihr Produkt durch das Anbieten ergänzender Energiedienstleistungen differenzieren können. Der gemeinsame Rahmen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Anforderungen in ihr nationales System aufzunehmen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, um insbesondere sicherzustellen, dass sozial schwache Kunden Zugang zu den Vorteilen einer größeren Energieeffizienz haben. *Die Mitgliedstaaten sollten anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festlegen, welche Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen verpflichtet sein sollten, das mit dieser Richtlinie festgelegte Endenergieeinsparziel zu verwirklichen.*

Die Mitgliedstaaten sollten sich insbesondere dafür entscheiden können, diese Verpflichtung kleinen Energieverteilern, kleinen Energieeinzelhandelsunternehmen und kleinen Energiebranchen nicht aufzuerlegen, um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. In der Mitteilung der Kommission "Small Business Act" sind Grundsätze festgelegt, die von den Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, berücksichtigt werden sollten. *Zur Unterstützung nationaler Energieeffizienzinitiativen sollte es möglich sein, dass nach nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystemen verpflichtete Parteien ihren Verpflichtungen dadurch nachkommen können, dass sie zu einem nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den im Rahmen des Systems verlangten Investitionen entspricht.*

(18a) *In Anbetracht der übergeordneten Notwendigkeit, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wiederherzustellen und die Staatshaushalte zu konsolidieren, ist auf*

der Ebene der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Einzelmaßnahmen mithilfe angemessener Analysen und Bewertungen gebührend zu beachten, dass die Verwirklichung von Energieeffizienzmaßnahmen kosteneffizient erfolgt.

- (18b) Die Anforderung, Einsparungen bei den jährlichen Energieverkäufen an die Endverbraucher in Bezug auf das gesamte Energieabsatzvolumen zu erzielen, stellt keine Deckelung des Absatzes oder des Energieverbrauchs dar. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Volumen der Energieverkäufe für Verwendungen bei industriellen Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft¹ aufgeführt sind, bei der Berechnung der Energieverkäufe an die Endverbraucher ganz oder teilweise auszuklammern, da in einigen Bereichen oder Teilbereichen dieser Tätigkeiten die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bekanntermaßen besonders groß ist. Die Mitgliedstaaten sollten Kenntnis von den Kosten der Systeme haben, damit sie die Kosten der Maßnahmen genau abschätzen können.*
- (18c) Unbeschadet der Anforderungen des Artikels 6 kann jeder Mitgliedstaat zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands alle einzelnen strategischen Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 6 in einem umfassenden nationalen Energieeffizienzprogramm bündeln.*
- (19) Um das Energieeinsparpotenzial in bestimmten Marktsegmenten zu nutzen, in denen Energieaudits in der Regel nicht gewerblich angeboten werden (z.B. ■ kleine und mittlere Unternehmen (KMU)), sollten die Mitgliedstaaten ■ **Programme aufstellen, mit denen die KMU ermutigt werden, sich einem Energieaudit zu unterziehen.** Energieaudits sollten für große Unternehmen verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. *Bei den Audits sollten die einschlägigen Europäischen oder internationalen Normen wie etwa EN ISO 50001 (Energiemanagementsysteme) oder pr EN 16247-1 (Energieaudits) oder – wenn ein Energieaudit einbegriffen ist – EN ISO 14000 (Umweltmanagementsysteme) berücksichtigt werden; die Audits sollten ferner den Bestimmungen des Anhangs Vb dieser Richtlinie entsprechen, da sie nicht über die Anforderungen dieser einschlägigen Normen hinausgehen. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie ist eine spezifische Europäische Norm für Energieaudits in Ausarbeitung begriffen.*

¹ *ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.*

- (20) Werden diese Audits von hausinternen Experten durchgeführt, so sollten diese Experten **im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit** nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Audit unterzogen wird.
- (21) Bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollten Effizienzsteigerungen und Einsparungen infolge des breiten Einsatzes kosteneffizienter technologischer Innovationen (z.B. intelligente Zähler) berücksichtigt werden. **Wurden intelligente Zähler installiert, so sollten diese von den Unternehmen nicht für ungerechtfertigte Nachforderungen genutzt werden.**
- (21a) Was den Strombereich angeht, so sollten im Einklang mit der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt¹ (Elektrizitätsrichtlinie) mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Verbrauchserfassungssystemen ausgestattet werden, falls die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet wird. Was den Gasbereich betrifft, so sollten im Einklang mit der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt² die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden einen Zeitplan für die Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme erstellen, falls die Einführung dieser Systeme positiv bewertet wird.**

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

² ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

- (21b) Die Verwendung individueller Messgeräte oder Heizkostenverteiler zur Messung des individuellen Wärmeverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die über ein Fernwärmenetz oder eine gemeinsame Zentralheizung versorgt werden, ist dann vorteilhaft, wenn die Endverbraucher die Möglichkeit haben, ihren individuellen Verbrauch zu steuern. Daher ist ihre Verwendung nur sinnvoll in Gebäuden, in denen die Heizkörper mit Thermostatventilen ausgerüstet sind.*
- (21c) In einigen Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die über ein Fernwärmenetz oder eine gemeinsame Zentralheizung versorgt werden, wäre die Verwendung präziser individueller Verbrauchsmessgeräte für Wärme technisch kompliziert und kostspielig, weil das für Heizungszwecke verwendete Warmwasser an mehreren Stellen in die Wohnungen hinein- bzw. herausgeführt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die individuelle Messung des Wärmeverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen dann technisch machbar ist, wenn der Einbau individueller Messgeräte ohne Austausch der bestehenden Warmwasserleitungen des Gebäudes erfolgen kann. In diesen Gebäuden kann dann der individuelle Wärmeverbrauch mittels individueller, an jedem Heizkörper angebrachter Heizkostenverteiler gemessen werden.*
- (21d) Nach der Richtlinie 2006/32/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Endkunden individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. In den meisten Fällen gilt für diese Anforderung der Vorbehalt, dass dies technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen sein muss. Soweit neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder soweit Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, sind jedoch stets solche individuellen Zähler bereitzustellen. Ferner ist in der Richtlinie 2006/32/EG bestimmt, dass die klare Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs so häufig durchgeführt werden sollte, dass die Kunden in der Lage sind, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern.*

Die Richtlinien über den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt (Richtlinien 2009/72/EG) und 2009/73/EG) verpflichten die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Strom- und Erdgasversorgungsmarkt unterstützt wird. Was den Strombereich anbelangt, so sind mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Verbrauchserfassungssystemen auszustatten, wenn die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet wird. Was den Gasbereich anbelangt, so wird keine Frist festgesetzt, aber es wird die Aufstellung eines Zeitplans vorgeschrieben. Ferner ist in den Richtlinien bestimmt, dass die Endverbraucher häufig genug über ihren tatsächlichen Strom- bzw. Gasverbrauch und ihre Strom- bzw. Gaskosten ordnungsgemäß informiert werden müssen, damit sie ihren eigenen Strom- bzw. Gasverbrauch regulieren können.

Die Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsvorschriften der Richtlinien 2006/32/EG, 2009/72/EG und 2009/73/EG haben sich nur begrenzt auf die Energieeinsparungen ausgewirkt. In großen Teilen der Union hatten diese Bestimmungen nicht zur Folge, dass die Verbraucher so häufig neueste Informationen über ihren Energieverbrauch oder auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhende Abrechnungen erhalten, wie Untersuchungen zufolge notwendig wäre, damit sie ihren Energieverbrauch regulieren können. In Bezug auf Raumheizung und Warmwasserversorgung in Gebäuden mit mehreren Wohnungen gab die mangelnde Klarheit der betreffenden Bestimmungen darüber hinaus Anlass zu zahlreichen Beschwerden von Bürgern.

Um die Rechte der Endverbraucher in Bezug auf den Zugang zu Erfassungs- und Abrechnungsinformationen über ihren individuellen Energieverbrauch zu stärken, ist es in Anbetracht der Chancen, die mit dem Prozess der Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme und intelligenter Zähler in den Mitgliedstaaten verbunden sind, wichtig, dass die Bestimmungen der einschlägigen Unionsvorschriften klarer formuliert sind. Dies dürfte zur Reduzierung der Kosten beitragen, die mit der Einführung intelligenter, mit Funktionen für größere Einsparungen ausgestatteter Verbrauchserfassungssysteme verbunden sind. Die Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme ermöglicht häufigere Abrechnungen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs. Es ist jedoch auch erforderlich, die Vorschriften für den Zugang zu Informationen und für eine gerechte und genaue Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in den Fällen zu präzisieren, in denen intelligente Zähler nicht bis 2020 verfügbar sind; dies gilt auch für Erfassung und Abrechnung des individuellen Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die über ein Fernwärme- bzw. Fernkältenetz oder über ein in diesen Gebäuden vorhandenes eigenes gemeinsames Heizungs- bzw. Kühlsystem versorgt werden.

- (22) Bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit Rechnung tragen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die kohärente Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sicherzustellen.
- (23) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Fernwärme-/Fernkälteversorgung bergen ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Primärenergie, das in der Union weitgehend ungenutzt ist. Die Mitgliedstaaten sollten **eine umfassende Bewertung des Potenzials** für hocheffiziente KWK sowie Fernwärme-/Fernkälteversorgung **vornehmen**. Diese **Bewertung** sollte **auf Ersuchen der Kommission aktualisiert werden [...]**, damit Investoren Informationen über nationale Ausbaupläne erhalten und ein Beitrag zu einem stabilen und günstigen Investitionsumfeld geleistet wird. Neue Stromerzeugungsanlagen und vorhandene Anlagen, die in erheblichem Umfang modernisiert werden oder deren Genehmigung aktualisiert wird, sollten mit hocheffizienten KWK-Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung ausgerüstet werden, **sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt**. Diese Abwärme könnte dann durch Fernwärmenetze dorthin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. **Bei den Ereignissen, die die Pflicht zur Anwendung dieser Zulassungskriterien begründen, wird es sich im Allgemeinen um die Ereignisse handeln, die auch die Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen¹ und nach der Richtlinie 2009/72/EG begründen.**

¹ **ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.**

(23a) Es kann angebracht sein, Kernkraftwerke oder Stromerzeugungskraftwerke, bei denen eine nach der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006¹ zulässige geologische Speicherung vorgenommen werden soll, dort anzusiedeln, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK oder Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz nicht kosteneffizient ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anlagen von der Verpflichtung zu befreien, dass vor dem Einbau einer Ausrüstung, die die Abwärmerückgewinnung mittels eines hocheffizienten KWK-Blocks ermöglicht, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss. Desgleichen müssten möglicherweise auch Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungskraftwerke, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung, auch Wärme liefern zu müssen, freigestellt werden.

(23b) Es ist angebracht, dass die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen und Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 20 MW begünstigen, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern.

(24) Die hocheffiziente KWK sollte anhand der Energieeinsparungen definiert werden, die durch die kombinierte anstatt der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom erzielt werden. Die in den Rechtsvorschriften der Union zugrunde gelegten Definitionen der Begriffe "KWK" und "hocheffiziente KWK" sollten der Verwendung anderer Definitionen in nationalen Rechtsvorschriften zu anderen Zwecken als denen der Rechtsvorschriften der Union nicht vorgreifen. Um möglichst große Energieeinsparungen zu erzielen und um zu vermeiden, dass Energieeinsparmöglichkeiten nicht genutzt werden, sollte den Betriebsbedingungen von KWK-Blöcken die größte Aufmerksamkeit gelten.

¹ *ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.*

- (25) Um mehr Transparenz für den Endverbraucher herzustellen, damit dieser zwischen KWK-Strom und durch andere Verfahren erzeugtem Strom wählen kann, sollte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK auf der Basis harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gewährleistet werden. Herkunftsnachweissysteme begründen nicht an sich ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderregelungen. Es ist wichtig, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Herkunftsnachweise sollten von handelbaren Zertifikaten unterschieden werden.
- (26) Die spezifische Struktur der KWK-, Fernwärme- und Fernkältebranche, der zahlreiche kleine und mittelgroße Erzeuger angehören, sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen oder dazugehörigen Netzen nach dem Grundsatz "Think Small First" ("Vorfahrt für KMU") berücksichtigt werden.
- (27) Die meisten Unternehmen in der *Union* sind **KMU**. Für die *Union* stellen sie ein enormes Energieeinsparpotenzial dar. Um ihnen bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu helfen, sollten die Mitgliedstaaten einen günstigen Rahmen schaffen, der darauf abzielt, den KMU technische Hilfe und gezielte Informationen bereitzustellen.
- (28) In der Richtlinie *über Industrieemissionen* gehört Energieeffizienz zu den Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken, die als Referenz für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben für Anlagen gelten, die unter die Richtlinie fallen, einschließlich Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 50 MW oder mehr. Allerdings sieht diese Richtlinie für die Mitgliedstaaten die Option vor, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten keine Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Kohlendioxid ausstoßende Einheiten am Standort festzulegen. **Die Mitgliedstaaten könnten in ihre Berichterstattung nach der Richtlinie über Industrieemissionen Informationen über Energieeffizienzniveaus aufnehmen.**

(29) Die Mitgliedstaaten sollten anhand von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien Regeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sowie für technische Anpassungen, die zur Einbindung neuer Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK notwendig sind, unter Berücksichtigung der Leitlinien und Kodizes festlegen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ¹ sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen ² entwickelt wurden. Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK sollten eine Ausschreibung für die Anschlussarbeiten durchführen dürfen. Der Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK, insbesondere für KWK-Klein- und Kleinanlagen, sollte erleichtert werden. ***Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG und nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG den Elektrizitäts- bzw. Gasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auch in Bezug auf die Energieeffizienz auferlegen.***

(29a) Die Laststeuerung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Energieeffizienz, da sie den Verbrauchern oder von ihnen benannten Dritten erheblich mehr Möglichkeiten einräumt, aufgrund von Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen tätig zu werden; sie liefert somit einen Mechanismus, um den Verbrauch zu verringern oder zu verlagern, was zu Energieeinsparungen sowohl beim Endverbrauch als auch – durch bessere Nutzung der Netze und Erzeugungskapazitäten – bei der Energieerzeugung, -übertragung bzw. fernleitung und -verteilung führt.

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 87.

Die Laststeuerung kann auf der Reaktion der Endverbraucher auf Preissignale oder auf Gebäudeautomatisierung beruhen. Die Bedingungen für die Laststeuerung und der Zugang hierzu sollten verbessert werden, auch für kleine Endverbraucher. Aus diesem Grund und um der fortlaufenden Realisierung intelligenter Netze Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden in der Lage sind sicherzustellen, dass die Netztarife und Netzregelungen Anreize für Verbesserungen bei der Energieeffizienz bieten und eine dynamische Tarifierung im Hinblick auf Laststeuerungsmaßnahmen seitens der Endverbraucher unterstützen. Es sollte weiterhin auf Marktintegration und gleiche Markteintrittschancen für nachfrageseitige Ressourcen (Versorgungs- und Verbraucherlasten) parallel zur Erzeugung hingewirkt werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden einen integrierten Ansatz verfolgen, der potenzielle Einsparungen in den Bereichen Energieversorgung und Endverbrauch umfasst.

- (30) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz verfügbar sein, um für die wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen, z.B. hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Energieaudits und der Umsetzung der Energieeffizienzverpflichtungssysteme. Die Mitgliedstaaten sollten daher Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen.
- (31) Der Markt für Energiedienstleistungen muss weiter ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass sowohl das Angebot an als auch die Nachfrage nach Energiedienstleistungen vorhanden ist. Hierzu kann Transparenz beitragen, etwa durch Listen mit Anbietern von Energiedienstleistungen. Musterverträge, *der Austausch bewährter Verfahren* sowie Leitlinien, insbesondere für Energieleistungsverträge, können ebenfalls zur Förderung der Nachfrage beitragen. Wie bei anderen Formen der Drittfinanzierung vermeidet der Nutznießer der Energiedienstleistung bei einem Energieleistungsvertrag Investitionskosten dadurch, dass er einen Teil des finanziellen Werts der Energieeinsparungen dafür nutzt, die von einem Dritten getätigte Investition ganz oder zum Teil zurückzuzahlen.

- (32) Rechtliche und sonstige Hemmnisse für die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Drittfinanzierungen für das Erzielen von Energieeinsparungen müssen ermittelt und beseitigt werden. Dazu gehören Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken, die verhindern, dass Kapitalinvestitionen und jährliche finanzielle Einsparungen infolge von Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen adäquat über die gesamte Laufzeit der Investition ausgewiesen werden. Hemmnisse für die Renovierung des Gebäudebestands, die in der Aufteilung der Anreize zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren begründet sind, sollten ebenfalls auf nationaler Ebene beseitigt werden.
- (33) Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten dazu ermutigt werden, die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, um Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz auszulösen. Investitionen in Energieeffizienz können zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und Verringerung der Brennstoffarmut in Haushalten und somit positiv zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen. Potenzielle Finanzierungsbereiche sind u.a. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Wohnungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im Energieeffizienzsektor.
- (33a) Die Mitgliedstaaten sollten auf die Nutzung von Finanzierungsfazilitäten hinwirken, um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Die Finanzierungsfazilitäten können Folgendes umfassen:***
- (a) finanzielle Beiträge und Sanktionen, die gemäß Artikel 9 bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 6 bis 8 anfallen;***
 - (b) Mittel, die nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden;***
 - (c) Mittel – vor allem aus dem Kohäsionsfonds, dem Strukturfonds und dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums –, die im mehrjährigen Finanzrahmen dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, sowie zweckgebundene europäische Finanzierungsinstrumente wie der Europäische Energieeffizienzfonds.***

Grundlage für solche Fazilitäten könnten gegebenenfalls sein: Mittel aus projektspezifischen EU-Anleihen, die dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden; dem Bereich Energieeffizienz zugewiesene Mittel der Europäischen Investitionsbank und anderer europäischer Finanzinstitute, vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Entwicklungsbank des Europarats; Mittel von Finanzinstituten; nationale Mittel, auch solche, die durch die Schaffung gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen zur Förderung der Durchführung von Energieeffizienzinitiativen und -programmen generiert werden; Einnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG.

Die Finanzierungsfazilitäten können insbesondere

- (a) diese Mittel so einsetzen, dass durch Privatkapital finanzierte Investitionen ermöglicht und gefördert werden und vor allem institutionelle Anleger angezogen werden, wobei anhand entsprechender Kriterien sichergestellt wird, dass im Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung sowohl die umwelt- als auch die sozialpolitischen Ziele erreicht werden;*
- (b) innovative Finanzierungsmechanismen (wie Kreditgarantien für Privatkapital, Kreditgarantien zur Stützung von Energieleistungsverträgen, Zuschüsse, subventionierte Kredite und zweckgebundene Kreditlinien, Drittfinanzierungen) nutzen, mit denen das Risiko bei Energieeffizienzvorhaben verringert und ermöglicht wird, dass selbst bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen kostenwirksame Renovierungen durchgeführt werden können;*
- (c) an Programme oder Agenturen gekoppelt sein, bei denen Energieeinsparungsvorhaben zusammengeführt und qualitativ bewertet werden, technische Hilfe geleistet wird, der Markt für Energiedienstleistungen unterstützt und dazu beigetragen wird, die Nachfrage der Verbraucher nach Energiedienstleistungen gemäß Artikel 14 zu fördern.*

Die Finanzierungsfazilitäten können ferner

- (a) entsprechende Ressourcen zur Unterstützung von Schulungs- und Zertifizierungsprogrammen zur Verfügung stellen, in deren Rahmen Kompetenzen im Bereich Energieeffizienz verbessert und anerkannt werden,*
- (b) Ressourcen für die Erforschung, Demonstration und Beschleunigung der Verbreitung von Technologien für Klein- und Kleinstanlagen zur Energieerzeugung und die Optimierung der Einbindung dieser Erzeugung in die Netze bereitstellen,*

- (c) *an Programme gekoppelt sein, in deren Rahmen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in allen Haushalten getroffen werden, um Energiearmut zu bekämpfen und Hausbesitzer, die Wohnraum vermieten, dazu zu bewegen, ihre Immobilien so energieeffizient wie möglich zu gestalten,*
- (d) *entsprechende Ressourcen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Dialogs bereitstellen und Standardvorgaben vorsehen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtet sind.*

Die verfügbaren Finanzinstrumente der Union und innovative Finanzierungsmechanismen sollten genutzt werden, um das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in der Praxis zu verwirklichen. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Einhaltung ihrer nationalen Haushaltsvorschriften ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für den Aufbau derartiger Mechanismen verwenden.

- (34) Bei der Verwirklichung des 20 %-Energieeffizienzziels wird die Kommission die Auswirkungen neuer Maßnahmen auf die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU beobachten müssen, um die Anreize des Emissionshandelssystems beizubehalten, die Investitionen in CO₂-arme Technologien belohnen und dem Emissionshandelssystem unterliegende Wirtschaftszweige auf die künftig benötigten Investitionen vorbereiten. *Sie wird die Auswirkungen auf die Branchen überwachen müssen, in denen laut dem Beschluss 2010/2/EU der Kommission die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besonders groß ist, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie die Entwicklung dieser Branchen fördern und nicht behindern.*

(35) Nach der Richtlinie 2006/32/EG müssen die Mitgliedstaaten einen nationalen Energieeinsparrichtwert von insgesamt 9 % bis 2016 beschließen und als Ziel verfolgen, wofür Energiedienstleistungen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz eingesetzt werden sollen. In der Richtlinie heißt es, dass auf den zweiten Energieeffizienzplan der Mitgliedstaaten, soweit angemessen und erforderlich, Vorschläge der Kommission für zusätzliche Maßnahmen, einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Dauer der Anwendung der Ziele, folgen. Falls ein Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass unzureichende Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der in jener Richtlinie festgelegten nationalen Richtziele gemacht worden sind, gehen diese Vorschläge auf die Ziele unter quantitativem und qualitativem Aspekt ein. Die Folgenabschätzung, die dieser Richtlinie beigelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich des 9 %-Ziels, das deutlich weniger ehrgeizig ist als das später verabschiedete Energieeinsparziel von 20 % bis 2020, auf Kurs sind, weshalb keine Notwendigkeit besteht, auf die Höhe der Ziele einzugehen.

(35a) Das Programm "Intelligente Energie – Europa" (IEE) (Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)¹) hat maßgeblich zur Schaffung eines die ordnungsgemäße Durchführung der EU-Strategien für nachhaltige Energie begünstigenden Umfelds beigetragen, indem es Markthindernisse beseitigt hat, wie mangelndes Bewusstsein oder unzureichende Fähigkeiten der Marktakteure und Institutionen, nationale technische oder administrative Hürden, die dem reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts entgegenstehen, oder aber Arbeitsmärkte, die in Bezug auf die Anforderungen einer emissionsarmen Wirtschaft nur unzureichend entwickelt sind. Viele dieser Hindernisse sind nach wie vor von Belang.

¹ *ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.*

- (36a) *Um das erhebliche Energieeinsparpotenzial energieverbrauchsrelevanter Produkte nutzbar zu machen, sollte die Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹ und der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen² beschleunigt und erweitert werden. Dabei sollte den Produkten, die laut dem Ökodesign-Arbeitsplan das höchste Energieeinsparpotenzial bieten, und gegebenenfalls der Überarbeitung bestehender Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.*
- (37) Da das Ziel dieser Richtlinie, **nämlich** die Verwirklichung des Energieeffizienzziels der Union von 20 % ■ bis 2020 und die Vorbereitung weiterer Verbesserungen bei der Energieeffizienz nach 2020, ohne zusätzliche Energieeffizienzmaßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht **in ausreichendem Maße** erreicht **werden kann** und besser auf Ebene der Union zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen beschließen. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für das Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (38) Um die Anpassung an den technischen Fortschritt und Änderungen bei der Verteilung der Energiequellen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **hinsichtlich der Überprüfung der aufgrund der Richtlinie 2004/8/EG festgelegten harmonisierten Energieeffizienz-Referenzwerte und hinsichtlich der Werte, der Berechnungsmethoden, des standardmäßigen Primärenergiekoeffizienten und der Anforderungen in den Anhängen dieser Richtlinie** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit **angemessene** Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**

¹ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

- (39) Alle materiellrechtlichen Bestimmungen der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG mit Ausnahme des Artikels 4 Absätze 1 bis 4 sowie der Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2006/32/EG sollten aufgehoben werden. **Letztere Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG sollten bis zum Ablauf der Frist für das 9 %-Ziel weiterhin gelten.** Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2010/30/EU, nach der die Mitgliedstaaten bestrebt sein müssen, nur Produkte der höchsten Energieeffizienzklasse zu beschaffen, sollte ebenfalls aufgehoben werden.
- (40) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die gegenüber den Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den beiden genannten Richtlinien.
- (41) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG unberührt lassen.

(41a) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 29. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Energieeffizienzziele

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer **Maßnahmenrahmen** für die Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das **übergeordnete Energieeffizienzziel der Union von 20 % bis 2020** erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

In dieser Richtlinie werden Regeln festgelegt, mit denen Hemmnisse im Energiemarkt und

Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen; ferner ist die Festlegung nationaler **Richtwerte für die** Energieeffizienzziele bis 2020 vorgesehen.

2. Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen. Solche Maßnahmen müssen mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sein. **Sehen einzelstaatliche** Rechtsvorschriften strengere Maßnahmen **vor, so notifizieren die Mitgliedstaaten** der Kommission **diese Rechtsvorschriften**.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Energie" alle Formen von Energieprodukten, **Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form** gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik**¹;

¹ ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.

- (2) "Primärenergieverbrauch" den Bruttoinlandsverbrauch ohne nichtenergetische Nutzungsformen;
- (2a) ***"Endenergieverbrauch" die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst;***
- (2b) ***"Energieeffizienz" das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;***
- (2c) ***"Energieeinsparungen" die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;***
- (2d) ***"Energieeffizienzverbesserung" die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener und/oder wirtschaftlicher Änderungen;***
- (3) "Energiedienstleistung" den physischen Nutzen, den Nutzwert oder die Vorteile als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen;
- (4) "öffentliche Einrichtungen" die "öffentlichen Auftraggeber" gemäß der Definition in der Richtlinie 2004/18/EG ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹;***
- (4a) ***"Zentralregierung" alle Verwaltungseinheiten, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt;***

¹ ***ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.***

- (4b) **"Gesamtnutzfläche"** die nutzbare Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird;
- (5) "Energiemanagementsystem" eine Reihe miteinander verbundener oder interagierender Elemente eines Plans, in dem ein Energieeffizienzziel und eine Strategie zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden;
- (5a) **"Europäische Norm"** eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;
- (5b) **"internationale Norm"** eine Norm, die von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) verabschiedet wurde und für die Öffentlichkeit bereitgestellt wurde;
- (6) "verpflichtete **Partei**" den Energieverteiler oder das Energieeinzelhandelsunternehmen, der bzw. das den nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystemen des Artikels 6 unterliegt;
- (6a) **"beauftragte Partei"** eine Rechtsperson, der vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung die Befugnis übertragen wurde, im Auftrag des Staats oder einer anderen öffentlichen Einrichtung eine Finanzierungsregelung auszuarbeiten, zu verwalten und umzusetzen;
- (6b) **"teilnehmende Partei"** ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, die sich verpflichtet hat, im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung bestimmte Ziele zu erreichen, oder die unter ein nationales ordnungsrechtliches Instrument fällt;
- (6c) **"durchführende Behörde"** eine Verwaltungseinheit, die für die Anwendung oder Kontrolle in Bezug auf Energie- oder CO₂-Besteuerung, Finanzregelungen und -instrumente, steuerliche Anreize, Standards und Normen, Energiekennzeichnungssysteme oder berufliche oder allgemeine Ausbildung zuständig ist;
- (6d) **"strategische Maßnahme"** ein Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument, das in einem Mitgliedstaat förmlich eingerichtet und verwirklicht wurde, um für die Marktteilnehmer einen flankierenden Rahmen oder Auflagen oder Anreize zu schaffen, damit sie Energiedienstleistungen erbringen und kaufen und sich verpflichten, weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen zu ergreifen;

- (6e) ***"Einzelmaßnahme" eine Maßnahme, die zu überprüfbar und mess- oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird;***
- (7) "Energieverteiler" eine natürliche oder juristische Person, einschließlich eines Verteilernetzbetreibers, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endverbraucher oder an Verteilerstationen, die Energie an Endverbraucher verkaufen, verantwortlich ist;
- (8) "Verteilernetzbetreiber" einen Verteilernetzbetreiber gemäß der Definition in der Richtlinie 2009/72/EG ***bzw.*** der Richtlinie 2009/73/EG;
- (9) "Energieeinzelhandelsunternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endverbraucher verkauft;
- (10) "Endverbraucher" bzw. "Endkunde" eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;
- (11) "Energiedienstleister" eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endverbrauchers erbringt bzw. durchführt;
- (12) "Energieaudit" ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;
- (12a) ***"kleine und mittlere Unternehmen" Unternehmen gemäß der Definition in Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹; die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft;***

¹ ***ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.***

- (13) "Energieleistungsvertrag" eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutznießer und dem Erbringer einer energieeffizienzverbessernden Maßnahme, **die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterzogen wird und in deren Rahmen Investitionen (Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) in die betreffende Maßnahme** im Verhältnis zu einem vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder zu einem anderen vereinbarten Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, **bezahlt werden**;
- (13a) **"intelligentes Verbrauchserfassungssystem"** ein elektronisches System zur Messung des Energieverbrauchs, wobei mehr Informationen angezeigt werden als bei einem herkömmlichen Zähler und Daten auf einem elektronischen Kommunikationsweg übertragen und empfangen werden können;
- (14) "Übertragungsnetzbetreiber" bzw. "Fernleitungsnetzbetreiber" einen Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Definition in der Richtlinie 2009/72/EG **bzw.** einen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß der Definition in der Richtlinie 2009/73/EG;
- (15) "Kraft-Wärme-Kopplung" (KWK) die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess;
- (16) "wirtschaftlich vertretbarer Bedarf" den Bedarf, der die benötigte **Wärme-** oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
- (17) "Nutzwärme" die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
- (18) "in KWK erzeugter Strom" Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang I festgelegten Methode berechnet wird;
- (19) "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" die KWK, die den in Anhang II festgelegten Kriterien entspricht;
- (20) "Gesamtwirkungsgrad" die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;

- (21) "Kraft-Wärme-Verhältnis" bzw. "Stromkennzahl" das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
- (22) "KWK-Block" einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
- (23) "KWK-Kleinanlage" eine KWK-Anlage mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MWe;
- (24) "KWK-Kleinanlage" eine KWK-Anlage mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kWe;
- (25) "Geschossflächenzahl" das Verhältnis von Grundstücksfläche zur Gesamtnutzfläche auf einem bestimmten Grundstück;
- (26) "effiziente Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgung" ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens **50 %** erneuerbare **Energien**, **50 %** Abwärme, **75 %** KWK-Wärme oder **50 %** einer Kombination **dieser Energien und dieser Wärme** nutzt;
- (27) "erhebliche Modernisierung" eine Modernisierung, deren Kosten **■** mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen **■** ;
- (27a) ***"effiziente Wärme- bzw. Kälteversorgung" eine Wärme- bzw. Kälteversorgungsoption, die – ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dieser Richtlinie – gegenüber einem Ausgangszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kosteneffiziente Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;***
- (27b) ***"effiziente individuelle Wärme- bzw. Kälteversorgung" eine individuelle Wärme- bzw. Kälteversorgungsoption, die gegenüber der effizienten Wärme- bzw. Kälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;***

- (27c) **"Aggregator" ein Lastmanagement-Dienstleister, der verschiedene kurzfristige Verbraucherlasten zwecks Verkauf oder Auktion in organisierten Energiemärkten bündelt.**

Artikel 3

Energieeffizienzziele

1. **Jeder Mitgliedstaat legt einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel fest, das sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht. Bei der Übermittlung dieser Ziele an die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Anhang XIV Teil 1 Buchstabe f drücken die Mitgliedstaaten ferner diese Ziele als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten dieser Wert berechnet wurde.**
Bei der Festlegung dieser Ziele berücksichtigen sie Folgendes: **die Tatsache, dass der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE an Primärenergie bzw. nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE an Endenergie betragen darf**; die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen; die Maßnahmen zur Erreichung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG verabschiedeten nationalen Energieeinsparziele; sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene. **Bei der Festlegung der nationalen Energieeffizienzziele können die Mitgliedstaaten die sich auf den Primärenergieverbrauch auswirkenden nationalen Gegebenheiten – wie etwa das verbleibende Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen, die BIP-Entwicklung und BIP-Prognosen, Umstellungen bei Energieeinfuhren und -ausfuhren, den Ausbau aller Quellen für erneuerbare Energien, die Kernenergie sowie die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und frühzeitig getroffene Maßnahmen – berücksichtigen.**
2. Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 **die erzielten Fortschritte und** beurteilt, ob die Union **die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 voraussichtlich** erreichen wird **■** .
- 2a. **Bei der Überprüfung nach Absatz 2 verfährt die Kommission wie folgt:**
 - (a) Sie addiert die **von den Mitgliedstaaten gemeldeten Richtwerte für die nationalen Energieeffizienzziele.**

- (b) *Sie beurteilt, ob die Summe dieser Zielwerte als zuverlässiger Anhaltspunkt dafür angesehen werden kann, ob die Union insgesamt auf dem richtigen Weg ist, wobei sie für die Beurteilung nach Absatz 2 die Auswertung des ersten Jahresberichts nach Artikel 19 Absatz 1 und die Auswertung der nationalen Energieeffizienzaktionspläne nach Artikel 19 Absatz 2 berücksichtigt.*
- (c) *Sie trägt den ergänzenden Analysen Rechnung, die sich ergeben aus*
- (i) *einer Bewertung der Fortschritte beim Energieverbrauch und des Energieverbrauchs in Relation zur Wirtschaftstätigkeit auf EU-Ebene, einschließlich der Fortschritte bei der Effizienz der Energieversorgung in Mitgliedstaaten, deren nationale Richtziele auf dem Endenergieverbrauch oder Endenergieeinsparungen beruhen, und einschließlich der Fortschritte dieser Mitgliedstaaten bei der Einhaltung des Kapitels III dieser Richtlinie;*
 - (ii) *Ergebnissen von Modellrechnungen in Bezug auf zukünftige Energieverbrauchstrends auf EU-Ebene.*
- (d) *Sie vergleicht die Ergebnisse mit den Energieverbrauchswerten, die notwendig wären, um die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1474 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1078 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 zu erfüllen.*

Artikel 3a

Gebäuderenovierung

Die Mitgliedstaaten legen eine langfristige Strategie zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden fest. Diese Strategie umfasst Folgendes:

- (a) *einen Überblick über den nationalen Gebäudebestand, gegebenenfalls auf der Grundlage statistischer Stichproben;*

- (b) *die Ermittlung kosteneffizienter Renovierungskonzepte, je nach Gebäudetyp und Klimazone;*
- (c) *Strategien und Maßnahmen zur Stimulierung kosteneffizienter größerer Renovierungen von Gebäuden, einschließlich größerer Renovierungen in mehreren Stufen;*
- (d) *eine zukunftsgerichtete Perspektive als Anhaltspunkt für Investitionsentscheidungen von Einzelpersonen, Baubranche und Finanzinstituten;*
- (e) *eine faktengestützte Schätzung der erwarteten Energieeinsparungen und weiter reichender Vorteile.*

Eine erste Fassung der Strategie wird bis 30. April 2014 veröffentlicht und anschließend alle drei Jahre aktualisiert und der Kommission als Teil der nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne vorgelegt.

KAPITEL II

Effizienz bei der Energienutzung

Artikel 4

Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

1. Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem 1. Januar 2014 jährlich 3 % der Gesamtnutzfläche **beheizter und/oder gekühlter Gebäude**, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, mindestens nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 **jener** Richtlinie festgelegt wurden. Die 3 %-Quote wird berechnet nach der Gesamtnutzfläche von Gebäuden, die sich **in dem** betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden **und von ihr genutzt werden**, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als **500 m² bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m²** beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen.

Verlangt ein Mitgliedstaat, dass die Pflicht, jedes Jahr 3 % der Gesamtnutzfläche zu renovieren, auch für Gesamtnutzflächen gilt, die sich im Eigentum von Verwaltungseinheiten auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung befinden und von ihnen genutzt werden, so wird die 3 %-Quote berechnet nach der Gesamtnutzfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung und dieser nachgeordneten Verwaltungseinheiten befinden und von ihr bzw. ihnen genutzt werden, wenn deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 m² bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 m² beträgt, und die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur größeren Renovierung von Gebäuden der Zentralregierung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten entscheiden, das Gebäude als Gesamtsystem zu betrachten, einschließlich der Gebäudehülle, der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Gebäude der Zentralregierung mit der niedrigsten Gesamtenergieeffizienz bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Vorrang erhalten, sofern dies kosteneffizient durchführbar und technisch machbar ist.

1a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

- (a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;*
- (b) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der nationalen Zentralregierung befinden und Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, jedoch mit Ausnahme von Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und anderer Bediensteter der nationalen Verteidigungsbehörden;*
- (c) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.*

2. Die Mitgliedstaaten können den in einem bestimmten Jahr erzielten Überschuss an renovierter Gesamtnutzfläche **von Gebäuden der Zentralregierung** so auf **deren** jährliche Renovierungsquote anrechnen, als wären diese stattdessen in einem der **drei** vorangegangenen oder darauffolgenden Jahre renoviert worden.
- 2a. Die Mitgliedstaaten können auf die jährliche Renovierungsquote der Gebäude der Zentralregierung neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und von ihr genutzt werden und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude der Zentralregierung dienen; dies gilt auch für Gebäude, die aufgrund einer intensiveren Nutzung anderer Gebäude in einem der zwei vorangegangenen Jahre verkauft, abgerissen oder außer Dienst gestellt wurden.**
3. Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2014 ein Inventar der **beheizten und/oder gekühlten** Gebäude, die sich im Eigentum **der Zentralregierung** befinden **und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 500 m² bzw. ab 9. Juli 2015 von mehr als 250 m² aufweisen, wobei die nach Absatz 1a freigestellten Gebäude ausgenommen sind**, und machen dieses öffentlich zugänglich; **in dem Inventar ist Folgendes anzugeben:**
- (a) die Gesamtnutzfläche in m² und
- (b) die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes **oder relevante Energiedaten**.
- 3a. Als alternatives Vorgehen zu den Absätzen 1, 1a, 2, 2a und 3 und unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU können die Mitgliedstaaten andere kosteneffiziente Maßnahmen einschließlich größerer Renovierungen und Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens der Gebäudenutzer ergreifen, um bis 2020 Energieeinsparungen zu erreichen, die mindestens dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Umfang der in Frage kommenden Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden, entsprechen; die Maßnahmen werden jährlich gemeldet. Für die Zwecke dieses alternativen Ansatzes können die Mitgliedstaaten die Energieeinsparungen, die aufgrund der Absätze 1, 1a, 2 und 2a erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden der Zentralregierung vor und nach der Renovierung und entsprechend der geschätzten Gesamtnutzfläche ihres Gebäudebestands schätzen. Die Kategorien der Referenzgebäude der Zentralregierung müssen repräsentativ für diesen Gebäudebestand sein.**

Die Mitgliedstaaten, die sich für eine alternative Vorgehensweise entscheiden, teilen der Kommission spätestens bis zum 1. Januar 2014 die alternativen Maßnahmen mit, die sie zu treffen beabsichtigen, und legen dar, wie sie eine gleichwertige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden, erreichen würden.

4. Die Mitgliedstaaten ermuntern die öffentlichen Einrichtungen, *auch auf regionaler und lokaler Ebene, und die öffentlich-rechtlichen Sozialwohnungsträger, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse und administrativen Struktur* dazu,
- (a) einen Energieeffizienzplan mit speziellen Energieeinspar- *und Energieeffizienzzielen und -maßnahmen* einzeln oder als Teil eines umfassenderen Klimaschutz- oder Umweltplans zu verabschieden, um so *dem Vorbildcharakter der Gebäude der Zentralregierung nach den Absätzen 1, 3 und 3a Rechnung zu tragen*;
 - (b) ein Energiemanagementsystem *einschließlich Energieaudits* als Bestandteil der Umsetzung ihres Plans einzuführen;
 - (ba) *gegebenenfalls auf Energiedienstleistungsunternehmen und Energieleistungsverträge zurückzugreifen, um Renovierungen zu finanzieren und Pläne zur langfristigen Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen.*

Artikel 5

Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die Zentralregierungen* nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschaffen, *soweit dies* gemäß Anhang III *mit den Aspekten Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie mit dem Umstand zu vereinbaren ist, dass ausreichender Wettbewerb herrschen muss. Diese Verpflichtung gilt für Verträge über den Kauf von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden durch öffentliche Einrichtungen insoweit, als der Auftragswert mindestens so hoch ist wie die in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG – in der geänderten Fassung – aufgeführten Schwellenwerte.*

Diese Verpflichtung gilt für die Verträge der Streitkräfte nur insoweit, wie ihre Anwendung nicht im Gegensatz zu der Art und dem Hauptziel der Tätigkeiten der Streitkräfte steht; ebenso gilt sie nicht für Militärausrüstung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit¹.

Die Mitgliedstaaten ermuntern die öffentlichen Einrichtungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse und administrativen Struktur dazu, dem Vorbild der Zentralregierungen zu folgen und nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz zu beschaffen.

Die Mitgliedstaaten ermuntern die öffentlichen Einrichtungen, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in erheblichem Maße energieverbrauchsrelevant sind, die Möglichkeit zu prüfen, langfristige Energiedienstleistungsverträge zu schließen, die langfristige Energieeinsparungen erbringen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung eines Produktpakets, das als Ganzes von einem im Rahmen der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst wird, verlangen, dass die Gesamtenergieeffizienz in der Weise stärker gewichtet wird als die Energieeffizienz der einzelnen Produkte des Pakets, dass das Produktpaket beschafft wird, das das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse erfüllt.

Artikel 6

Energieeffizienzverpflichtungssysteme

1. Jeder Mitgliedstaat führt ein Energieeffizienzverpflichtungssystem ein. Dieses System muss gewährleisten, dass *die verpflichteten Energieverteiler und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen, die im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats tätig sind, unbeschadet des Absatzes 1a bis zum 31. Dezember 2020 ein kumuliertes Endenergieeinsparungsziel erreichen. Dieses Ziel muss für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 mindestens der Erzielung neuer jährlicher Energieeinsparungen in einer Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes aller Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen an Endverbraucher nach ihrem über den letzten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2013 gemittelten Absatzvolumen entsprechen. Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden.*

¹ *ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.*

Die Mitgliedstaaten beschließen, wie die berechnete Menge neuer Einsparungen gemäß Unterabsatz 1 über den Zeitraum verteilt wird.

1a. Jeder Mitgliedstaat kann unbeschadet des Absatzes 1b

- (a) die Berechnung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 anhand der Werte von 1 % für die Jahre 2014 und 2015, 1,25 % für die Jahre 2016 und 2017 und 1,5 % für die Jahre 2018, 2019 und 2020 durchführen;*
- (b) das Absatzvolumen der bei industriellen Tätigkeiten genutzten Energie, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, ganz oder teilweise aus der Berechnung herausnehmen;*
- (c) zulassen, dass Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energieumwandlung sowie -verteilung und -übertragung – einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung – aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 12 Absätze 1 bis 6 und 8 erzielt werden, für die nach Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet werden;*
- (d) Energieeinsparungen aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und bis 2020 weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten, für die nach Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen.*

- 1b.** *Der Umfang der in Absatz 1 aufgeführten Energieeinsparungen darf durch die Anwendung des Absatzes 1a nicht um mehr als 25 % vermindert werden. Mitgliedstaaten, die Absatz 1a in Anspruch nehmen, teilen dies der Kommission bis ... [Tag der Umsetzung] unter Angabe der anzuwendenden Faktoren gemäß Absatz 1a mit und fügen auch eine Berechnung bei, aus der die Auswirkungen auf den Umfang der in Absatz 1 aufgeführten Energieeinsparungen hervorgeht.*
- 1c.** *Unbeschadet des Absatzes 1 benennt jeder Mitgliedstaat nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien unter den in seinem Hoheitsgebiet tätigen Energieverteilern und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen, wobei er in seinem Hoheitsgebiet tätige Verkehrskraftstoffverteiler oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen einbeziehen kann. Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Energieeinsparung muss durch die verpflichteten Parteien unter den gegebenenfalls vom Mitgliedstaat benannten Endverbrauchern unabhängig von der Berechnung nach Absatz 1 oder, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, durch zertifizierte Einsparungen anderer Parteien gemäß Absatz 5 Buchstabe b erzielt werden.*
- 2.** Die Mitgliedstaaten geben die von jeder verpflichteten Partei geforderte Energieeinsparung entweder als Endenergieverbrauch oder als Primärenergieverbrauch an. Die für die Angabe der geforderten Energieeinsparung gewählte Methode wird auch für die Berechnung der von den verpflichteten Parteien geltend gemachten Einsparungen verwendet. Es gelten die Umrechnungsfaktoren in Anhang IV.
- 4.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einsparungen *auf der Grundlage der Absätze 1, 1a und 9 sowie des Artikels 15a Absatz 6* gemäß *Anhang Va Nummern 1 und 2* berechnet werden. Sie führen unabhängige *Mess-, Kontroll- und Prüf*systeme ein, in deren Rahmen zumindest ein statistisch signifikanter Prozentsatz der von den verpflichteten Parteien ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen, *der eine repräsentative Stichprobe darstellt*, in unabhängiger Weise überprüft wird. *Diese Messung, Kontrolle und Überprüfung erfolgt unabhängig von den verpflichteten Parteien.*

5. Innerhalb des Energieeffizienzverpflichtungssystems können die Mitgliedstaaten
- (a) in die von ihnen auferlegten Einsparverpflichtungen Anforderungen mit sozialer Zielsetzung aufnehmen, wozu auch die Vorgabe gehören kann, dass **ein Teil der Energieeffizienzmaßnahmen vorrangig** in von Energiearmut betroffenen Haushalten oder in Sozialwohnungen umgesetzt werden **muss**;
 - (b) den verpflichteten Parteien gestatten, zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen, **was auch dann gilt, wenn die verpflichteten Parteien Maßnahmen über andere staatlich zugelassene Einrichtungen oder über Behörden fördern, die gegebenenfalls auch förmliche Partnerschaften umfassen können und in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen stehen können**; in diesem Fall **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Genehmigungsverfahren besteht**, das klar und transparent ist, allen Marktakteuren offen steht und darauf abzielt, die Zertifizierungskosten möglichst gering zu halten;
 - (c) den verpflichteten Parteien gestatten, in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie stattdessen in einem der **vier** vorangegangenen oder **drei** darauffolgenden Jahre erreicht worden wären.
6. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **einmal jährlich** die von jeder verpflichteten Partei **oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien insgesamt** erzielten Energieeinsparungen im Rahmen des Systems. ■
- Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die verpflichteten Parteien auf Anfrage, allerdings höchstens einmal jährlich, folgende Angaben bereitstellen:**
-
- (b) aggregierte statistische Informationen über ihre Endkunden (mit Angabe erheblicher Änderungen gegenüber den zuvor übermittelten Informationen) und
 - (c) aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten, wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des geltenden Rechts der Union zu wahren ist.
-

9. Als Alternative zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, andere **strategische** Maßnahmen zu ergreifen, um Energieeinsparungen bei Endverbrauchern zu bewirken, **sofern die Kriterien nach den Absätzen 9a und 9b erfüllt werden**. Die durch diese Vorgehensweise erzielte **neue** Energieeinsparung muss gleichwertig zu der in den **Absätzen 1, 1a und 1b** geforderten **neuen** Energieeinsparung sein. **Sofern die Gleichwertigkeit gewahrt wird, können die Mitgliedstaaten Verpflichtungssysteme mit alternativen strategischen Maßnahmen unter Einschluss der nationalen Energieeffizienzprogramme kombinieren.**

Die strategischen Maßnahmen nach Unterabsatz 1 können unter anderem folgende strategische Maßnahmen oder Kombinationen daraus einschließen:

- (a) Energie- oder CO₂-Steuern, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;**
- (b) Finanzierungssysteme und -instrumente oder steuerliche Anreize, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;**
- (c) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;**
- (d) Standards und Normen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen, auch von Gebäuden und Fahrzeugen, soweit sie nicht verbindlich vorgeschrieben sind und nach EU-Recht in den Mitgliedstaaten gelten;**
- (e) Energiekennzeichnungssysteme mit Ausnahme derjenigen, die verbindlich vorgeschrieben sind und nach EU-Recht in den Mitgliedstaaten gelten;**
- (f) berufliche und allgemeine Bildung einschließlich Energieberatungsprogrammen, die zur Nutzung energieeffizienter Technologien oder Techniken führen und eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [6 Monate vor dem Datum der Umsetzung] die strategischen Maßnahmen mit, die sie für die Zwecke des Unterabsatzes 1 und des Artikels 15a Absatz 6 zu ergreifen beabsichtigen und halten sich dabei an den in Anhang Va Nummer 4 vorgesehenen Rahmen und legen dar, wie sie die erforderlichen Einsparungen erzielen möchten. Bei strategischen Maßnahmen nach Unterabsatz 2 und Artikel 15a Absatz 6 wird in dieser Mitteilung nachgewiesen, wie die Kriterien des Absatzes 9a eingehalten werden. Bei anderen strategischen Maßnahmen als den in Unterabsatz 2 oder in Artikel 15a Absatz 6 aufgeführten erläutern die Mitgliedstaaten, wie ein gleichwertiges Maß an Einsparungen, Überwachung und Verifizierung gewährleistet wird. Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung Änderungen vorschlagen.

9a. Unbeschadet des Absatzes 9b werden für die strategischen Maßnahmen nach Absatz 9 Unterabsatz 2 und Artikel 15a Absatz 6 folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- (a) Die strategischen Maßnahmen sehen mindestens zwei Zwischenzeiträume bis 31. Dezember 2020 vor und führen zur Verwirklichung des in Absatz 1 vorgesehenen Zielanspruchs.*
- (b) Die Verantwortung jeder beauftragten Partei, teilnehmenden Partei bzw. durchführenden Behörde wird bestimmt und die zu erzielenden Einsparungen werden auf transparente Art und Weise festgelegt.*
- (c) Die zu erzielenden Einsparungen werden auf transparente Art und Weise festgelegt.*
- (d) Der Umfang der Einsparungen, der mit der strategischen Maßnahme vorgeschrieben wird oder erzielt werden soll, wird unter Verwendung der Umrechnungsfaktoren des Anhangs IV entweder als Primärenergie- oder Endenergieverbrauch ausgedrückt.*
- (e) Energieeinsparungen werden auf der Grundlage der in Anhang Va Nummern 1 und 2 vorgesehenen Methoden und Grundsätze berechnet.*

- (f) Energieeinsparungen werden auf der Grundlage der in Anhang Va Nummer 3 vorgesehenen Methoden und Grundsätze berechnet.*
- (g) Von den teilnehmenden Parteien wird ein Jahresbericht über die Energieeinsparungen vorgelegt, sofern dies nicht undurchführbar ist, und öffentlich zugänglich gemacht.*
- (h) Es wird für die Überwachung der Ergebnisse gesorgt, und falls keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden, werden geeignete Maßnahmen in Betracht gezogen.*
- (i) Es wird ein Kontrollsystem eingerichtet, das auch eine unabhängige Verifizierung eines statistisch signifikanten Anteils der Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen einschließt.*
- (j) Es werden jährlich Angaben zum Jahrestrend bei den Energieeinsparungen veröffentlicht.*

9b. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 9 Buchstabe a genannten Steuern den in Absatz 9a Buchstaben a, b, ca, d, f, h und j aufgelisteten Kriterien genügen.*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 9 Buchstabe c genannten Regelungen und freiwilligen Vereinbarungen den in Absatz 9a Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, i und j aufgelisteten Kriterien genügen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 9 Unterabsatz 2 genannten anderen strategischen Maßnahmen und der in Artikel 15a Absatz 6 genannte nationale Energieeffizienzfonds den in Absatz 9a Buchstaben a, b, c, d, e, h, i und j aufgelisteten Kriterien genügen.

9c. *Für den Fall, dass sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden.*

Artikel 7

Energieaudits und Energiemanagementsysteme

1. Die Mitgliedstaaten fördern die Verfügbarkeit von **hochwertigen** Energieaudits für alle Endverbraucher, die **kosteneffizient** sind und
 - (a) in unabhängiger Weise von qualifizierten **und/oder** akkreditierten Experten **nach Qualifikationskriterien** durchgeführt werden **oder**
 - (b) **durchgeführt und nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden überwacht werden.**

Die Energieaudits nach Unterabsatz 1 können von hausinternen Experten oder Energieauditoren durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat ein Qualitätssicherungs- und -überprüfungssystem eingerichtet hat, wozu – soweit angemessen – auch gehört, dass jährlich nach dem Zufallsprinzip mindestens ein statistisch signifikanter Prozentsatz aller von ihnen durchgeführten Energieaudits ausgewählt wird.

Um die hohe Qualität der Energieaudits und Energiemanagementsysteme zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Grundsätze in Anhang Vb transparente und nichtdiskriminierende Mindestkriterien für Energieaudits auf.

Die Audits enthalten keine Klauseln, die verhindern, dass die Ergebnisse der Audits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Verbraucher keine Einwände erhebt.

Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, die ■ kleine und mittlere Unternehmen dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen **und anschließend die Empfehlungen dieser Audits umzusetzen.**

Ferner entwickeln sie Programme, um Haushalte durch geeignete Beratungsleistungen für den Nutzen dieser Audits zu sensibilisieren.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien und unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen Förderregelungen für KMU einführen, um die Kosten eines Energieaudits und der Umsetzung sehr kosteneffizienter Empfehlungen der Energieaudits – soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden – zu decken; dies gilt auch für KMU, die freiwillige Vereinbarungen geschlossen haben.

Die Mitgliedstaaten fördern Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung von Energieauditoren, um dafür zu sorgen, dass Experten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten weisen kleine und mittlere Unternehmen **auch über ihre jeweiligen Verbände** auf konkrete Beispiele dafür hin, wie ihre Unternehmen von Energiemanagementsystemen profitieren könnten. **Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich.**

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 Unterabsatz 2 fallen, Gegenstand eines Energieaudits sind, das spätestens bis zum ■ ...* und **mindestens alle vier Jahre** nach dem vorangegangenen Energieaudit in unabhängiger und kosteneffizienter Weise von qualifizierten **und/oder** akkreditierten Experten durchgeführt **oder durchgeführt und nach innerstaatlichem Recht von unabhängigen Behörden überwacht** wird.
3. Bei auf unabhängige Weise vorgenommenen Energieaudits, die **anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage der Grundsätze in Anhang Vb** im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen Organisationen von Betroffenen und einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Stelle durchgeführt werden, die der Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats, **anderer von den zuständigen Behörden hiermit beauftragter Einrichtungen** oder der Kommission unterliegen, ist davon auszugehen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen.

* **ABl.: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Der Zugang von Marktteilnehmern, die Energiedienstleistungen anbieten, erfolgt auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.

- 3a. *In den Anwendungsbereich des Absatzes 2 fallende Unternehmen, die ein von einer unabhängigen Einrichtung nach den einschlägigen Europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem einrichten, sind von den Anforderungen des Absatzes 2 freigestellt, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das betreffende Managementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien auf der Grundlage der Grundsätze in Anhang Vb umfasst.*
4. Energieaudits können eigenständig oder Teil eines umfassenderen Umweltaudits sein. *Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- bzw. Fernkältenetz Teil des Energieaudits sein muss.*

Unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten Anreizsysteme und Förderregelungen für die Durchführung der Empfehlungen aus Energieaudits und ähnliche Maßnahmen einführen.

Artikel 8

Verbrauchserfassung ■

1. *Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Endverbraucher in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte und Warmbrauchwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die den tatsächlichen **Energieverbrauch des Endverbraucher** und die tatsächliche Nutzungszeit genau widerspiegeln.*

Soweit bestehende Zähler ersetzt werden, sind stets solche individuellen Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen zu liefern, außer in Fällen, in denen dies technisch nicht machbar oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kosteneffizient ist.

Soweit neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder soweit Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, sind stets solche individuellen Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen zu liefern.

2. ***Wenn und soweit die Mitgliedstaaten intelligente Verbrauchserfassungssysteme und intelligente Zähler für den Erdgas- und/oder Stromverbrauch im Einklang mit den Richtlinien 2009/12/EG und 2009/73/EG einführen, gilt Folgendes:***

- (a) ***Sie stellen sicher, dass die Verbrauchserfassungssysteme dem Endverbraucher Informationen über seine tatsächlichen Nutzungszeiten vermitteln*** und dass die Ziele der Energieeffizienz und der Vorteile für den Endverbraucher bei der Festlegung der Mindestfunktionen der Zähler und der den Marktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen vollständig berücksichtigt werden.
- (b) ***Sie gewährleisten die Sicherheit der intelligenten Zähler und der Datenkommunikation sowie die Wahrung der Privatsphäre der Endverbraucher im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.***
- (c) Im Falle von Stromzählern ***verlangen sie von den Zählerbetreibern, auf Wunsch des Endverbrauchers zu gewährleisten***, dass der bzw. die Zähler den Strom erfassen können, der vom Grundstück des Endverbrauchers ***ins Netz eingespeist wird***.
- (d) Sie gewährleisten, dass, falls die Endverbraucher dies wünschen, ***ihnen oder*** einem in ihrem Auftrag handelnden Dritten Messdaten über ihre ***Stromeinspeisung und Stromentnahme in einem leicht verständlichen Format*** zur Verfügung gestellt werden, ***das es ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen***.
- (e) ***Sie verlangen, dass die Kunden zum Zeitpunkt des Einbaus intelligenter Zähler angemessen beraten und informiert werden, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler im Hinblick auf die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs.***

3. **Wird ein Gebäude über ein Fernwärmenetz oder werden mehrere Gebäude aus einer zentralen Anlage mit Wärme, Kälte oder Warmwasser versorgt, so ist ein Wärme- oder Warmwasserzähler am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle zu installieren.**

In Gebäuden mit mehreren Wohnungen *und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärmenetz oder von einer mehrere Gebäude versorgenden zentralen Anlage versorgt werden, sind bis 1. Januar 2017 – soweit technisch machbar und kosteneffizient durchführbar –* auch individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch der einzelnen *Einheiten* zu messen. Wo der Einsatz individueller Zähler *zur Messung der verbrauchten Wärme* technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, werden individuelle Heizkostenverteiler zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs der einzelnen Heizkörper verwendet, *es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden.*

Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen über ein Fernwärme- oder Fernkältenetz oder vorwiegend von einer eigenen gemeinsamen Wärme-/Kälteerzeugungsanlage versorgt, so können die Mitgliedstaaten transparente Regeln für die Kostenverteilung des thermischen Verbrauchs oder des Warmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden einführen, um die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs zu gewährleisten. Solche Regeln enthalten *soweit angemessen* Leitlinien für die Art und Weise der Zurechnung der Kosten für den Wärme- und/oder Warmwasserverbrauch in folgenden Fällen:

- (a) *Warmwasser für den Haushaltsbedarf;*
- (b) *von den Verteilungseinrichtungen des Gebäudes abgestrahlte Wärme und für die Beheizung von Gemeinschaftsflächen verwendete Wärme (sofern Treppenhäuser und Flure mit Heizkörpern ausgestattet sind);*
- c) *zum Zwecke der Beheizung von Wohnungen.*

Artikel 8a
Abrechnungsinformationen

1. *Verfügen die Endverbraucher nicht über die* in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG **genannten intelligenten Zähler**, so gewährleisten die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar 2015, dass die **Abrechnungsinformationen im Einklang mit Anhang VI Abschnitt 2.1** für alle Sektoren, die unter die *vorliegende* Richtlinie fallen, einschließlich Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelfhandelsunternehmen, genau sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, *sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist*.

Diese Verpflichtung kann durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung seitens der Endverbraucher erfüllt werden, bei dem die Endverbraucher die an ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Energieversorger mitteilen. Nur dann, wenn der Endverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.
2. *Die nach den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG installierten Zähler müssen genaue Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endverbraucher die Möglichkeit eines leichten Zugangs zu ergänzenden Informationen haben, mit denen sie den vergangenen Verbrauch detailliert selbst kontrollieren können. Die ergänzenden Informationen über den vergangenen Verbrauch enthalten auch kumulierte Daten für mindestens die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist. Die Daten müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden. Die ergänzenden Informationen über den vergangenen Verbrauch müssen auch ausführliche tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten enthalten und werden dem Endverbraucher über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die letzten 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist, zugänglich gemacht.*
3. *Unabhängig davon, ob intelligente Zähler eingebaut wurden oder nicht, gilt Folgendes: Die Mitgliedstaaten*

- (a) schreiben vor, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den vergangenen Verbrauch – soweit verfügbar – auf Wunsch des Endverbrauchers einem vom Endverbraucher benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;*
- (b) stellen sicher, dass Endverbraucher optional Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten können. Sie stellen sicher, dass die Kunden auf Anfrage eine klare und verständliche Erläuterung erhalten, wie ihre Abrechnung zustande gekommen ist, insbesondere dann, wenn nicht auf den tatsächlichen Verbrauch bezogen abgerechnet wird;*
- (c) stellen sicher, dass mit der Abrechnung geeignete Angaben zur Verfügung gestellt werden, damit der Endverbraucher eine umfassende Darstellung der aktuellen Energiekosten gemäß Anhang VI erhält;*
- (d) können vorschreiben, dass auf Wunsch des Endverbrauchers die in den betreffenden Abrechnungen enthaltenen Informationen nicht als Zahlungsaufforderungen anzusehen sind. In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Energieversorger flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistenden Zahlungen anbieten;*
- (e) verlangen, dass den Verbrauchern auf Anfrage Informationen und Schätzungen in Bezug auf Energiekosten zügig und in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt werden, das es den Verbrauchern ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen.*

Artikel 8b

Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Endverbraucher alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass ihnen ferner in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird.*

2. *Ungeachtet des Absatzes 1 werden bei der Aufteilung der Kosten für die Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von Wärme und Kälte in Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder in Mehrzweckgebäuden gemäß Artikel 8 Absatz 3 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen umgelegt. Kosten, die durch die Übertragung dieser Aufgabe an einen Dritten – etwa einen Dienstleister oder den örtlichen Energieversorger – entstehen und welche die Messung, die Zurechnung und die Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs in diesen Gebäuden betreffen, können auf die Endverbraucher umgelegt werden, soweit diese Kosten der Höhe nach angemessen sind.*

Artikel 8c

Programm für "informierte und kompetente Verbraucher"

1. *Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die effiziente Nutzung von Energie durch Kleinabnehmer, auch Privathaushalte, zu fördern und zu erleichtern. Diese Maßnahmen können Teil einer nationalen Strategie sein.*
2. *Für die Zwecke des Absatzes 1 enthalten diese Maßnahmen eine oder mehrere der folgenden Komponenten:*
 - (a) *eine Reihe von Instrumenten und politischen Maßnahmen zur Förderung von Verhaltensänderungen, wie beispielsweise:*
 - *steuerliche Anreize,*
 - *Zugang zu Finanzierungsquellen, Finanzhilfen oder Subventionen,*
 - *Bereitstellung von Informationen,*
 - *Projekte mit Beispielcharakter,*
 - *Aktivitäten am Arbeitsplatz;*
 - (b) *Mittel und Wege, um Verbraucher und Verbraucherorganisationen während der möglichen Einführung intelligenter Zähler einzubeziehen, indem ihnen Folgendes mitgeteilt wird:*
 - *kosteneffiziente und leicht umsetzbare Möglichkeiten zur Änderung des Energieverbrauchsverhaltens,*
 - *Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen.*

Artikel 9
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der aufgrund *der Artikel 6 bis 8b und des Artikels 14 Absatz 3* dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und ergreifen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens bis zum ...* und alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen umgehend mit.

KAPITEL III
Effizienz bei der Energieversorgung

Artikel 10

Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung

1. Bis zum **31. Dezember 2015** führen die Mitgliedstaaten eine **umfassende Bewertung** des Potenzials für den Einsatz der hocheffizienten KWK und der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung durch und teilen diese mit den in Anhang VII aufgeführten Informationen der Kommission mit. **Wenn sie bereits eine gleichwertige Bewertung durchgeführt haben, teilen sie diese der Kommission mit.**

Bei der umfassenden Bewertung wird der Analyse des jeweiligen nationalen Potenzials für hocheffiziente KWK gemäß der Richtlinie 2004/8/EG umfassend Rechnung getragen.

* ABl.: Bitte das Datum (**18 Monate** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie) einfügen.

Die Bewertung wird alle fünf Jahre aktualisiert und der Kommission mitgeteilt, **sofern die Kommission dies mindestens ein Jahr vor dem Fälligkeitstermin beantragt.**

- 1a.** Die Mitgliedstaaten **verabschieden Strategien, mit denen darauf hingewirkt werden soll, dass das Potenzial der Verwendung effizienter Wärme- und Kühlsysteme – insbesondere von Systemen, die mit hocheffizienter KWK arbeiten – auf lokaler und regionaler Ebene gebührend berücksichtigt wird. Dem Potenzial für die Entwicklung lokaler und regionaler Wärmemärkte ist Rechnung zu tragen.**
- 1b.** **Für die Zwecke der Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang VIIIa Teil 1 eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch, bei der klimatische Bedingungen, die wirtschaftliche Machbarkeit und die technische Eignung berücksichtigt werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcenschonendsten und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs zu ermitteln. Die Kosten-Nutzen-Analyse kann im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Bewertung Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG sein.**
- 2.** **Ergeben die Bewertungen nach den Absätzen 1 und 1a, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung vorhanden ist und dass der Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zum Ausbau einer Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung und/oder zur Berücksichtigung der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß den Absätzen 1, 3 und 5. Ergeben die Bewertungen nach den Absätzen 1 und 1a, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Absatz 3 – überwiegt, so können die betreffenden Mitgliedstaaten Anlagen von den Anforderungen jenes Absatzes ausnehmen.**
- 3.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nach dem [Datum der Umsetzung] in folgenden Fällen eine Kosten-Nutzen-Analyse in Einklang mit Anhang VIIIa Teil 2 durchgeführt wird:**

 - (-a)** **Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;**

- (a) *erhebliche Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage;*
- (b) *Planung oder erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;*
- (ba) *Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder erhebliche Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.*

Der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Verbrennungsanlage erzeugten CO₂ im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG gilt für die Zwecke dieser Bestimmungen nicht als Modernisierung.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Buchstaben b und ba in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Fernwärme- bzw. Fernkältenetze zuständigen Unternehmen durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten können folgende Anlagen von der Anwendung **■** des Absatzes 3 freistellen:

- (a) *Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen; Grundlage hierfür ist ein von dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtetes Verifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist;*

- (b) *Kernkraftwerke;*
- (c) *Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen.*

Die Mitgliedstaaten können außerdem Schwellen für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 3 Buchstaben b und ba freizustellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Januar 2014 **█** *die nach diesem Absatz gewährten Freistellungen und alle späteren Änderungen dieser Freistellungen* mit.

- 5. Die Mitgliedstaaten *beschließen Genehmigungskriterien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2009/72/EG oder gleichwertige Erlaubniskriterien,*
 - *um den Ergebnissen der umfassenden Bewertung gemäß den Absätzen 1 und 1a Rechnung zu tragen,*
 - *um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind, und*
 - *um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Absatz 3 Rechnung zu tragen.*

- 6. Die Mitgliedstaaten *können einzelne Anlagen mittels der in Absatz 5 genannten Genehmigungs- und Erlaubniskriterien von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt. In diesen Fällen notifizieren die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Erlass zusammen mit einer Begründung.*

█

8a. Die Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten für Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, unbeschadet der Anforderungen der genannten Richtlinie.

10. Auf der Grundlage der in Anhang II **Buchstabe f** genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Sie stellen sicher, dass dieser Herkunftsnachweis die Anforderungen erfüllt und mindestens die in Anhang IX genannten Informationen enthält. Die Mitgliedstaaten anerkennen die von ihnen ausgestellten Herkunftsnachweise gegenseitig ausschließlich als Nachweis der in diesem Absatz genannten Informationen. Die Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission eine solche Verweigerung und deren Begründung mit. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, um die verweigernde Seite insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung zu verpflichten.

Die Kommission wird ermächtigt, die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte, die im Beschluss der Kommission [Nummer des Beschlusses] auf der Grundlage der Richtlinie 2004/8/EG festgelegt wurden, durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 bis zum 1. Januar 2015 zu überprüfen.

11. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede verfügbare Förderung der KWK davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird. Die staatliche Förderung der KWK sowie der Fernwärmeerzeugung und -netze unterliegt gegebenenfalls den Vorschriften für staatlichen Beihilfen.

Artikel 12

Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden **bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben gemäß der Richtlinie 2009/72/EG in Bezug auf** ihre Beschlüsse zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur der Energieeffizienz gebührend Rechnung tragen. Insbesondere gewährleisten sie, dass **die nationalen Energieregulierungsbehörden durch die Erarbeitung von** Netztarifen und Netzregelungen **im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der einzelnen Maßnahmen** Anreize für die Netzbetreiber vorsehen, damit sie für die Netznutzer Netzdienste **bereitstellen**, mit denen diese im Rahmen der fortlaufenden Realisierung intelligenter Netze Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen können.

Derartige Systemdienste können vom Netzbetreiber festgelegt werden und dürfen die Systemsicherheit nicht beeinträchtigen.

Für den Strombereich gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Netzregulierung **■** und die Netztarife die Kriterien des Anhangs XI erfüllen, wobei die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entwickelten Leitlinien und Kodizes berücksichtigt werden.

2. Die Mitgliedstaaten **sorgen bis 30. Juni 2015 dafür, dass**
 - (a) **eine Bewertung der** Energieeffizienzpotenziale ihrer Gas- **und** Strominfrastruktur **■ durchgeführt wird**, insbesondere hinsichtlich der Übertragung bzw. Fernleitung, der Verteilung, des Lastmanagements, der Interoperabilität und der Anbindung an Energie erzeugende Anlagen, **einschließlich der Zugangsmöglichkeiten für Kleinstenergieerzeugungsanlagen;**
 - (b) **■ konkrete Maßnahmen und Investitionen für die Einführung kosteneffizienter** Energieeffizienzverbesserungen bezüglich der Netzinfrastuktur mit einem Zeitplan für ihre Einführung ausgewiesen werden.

3. Die Mitgliedstaaten können Systemkomponenten und Tarifstrukturen mit sozialer Zielsetzung für die netzgebundene Energieübertragung bzw. -fernleitung und -verteilung genehmigen, sofern alle störenden Auswirkungen auf das Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetz auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden und in keinem unangemessenen Verhältnis zu der sozialen Zielsetzung stehen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anreize in Übertragungs- und Verteilungstarifen, **die sich nachteilig auf die Gesamteffizienz (auch die Energieeffizienz) der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -lieferung auswirken oder die die Teilnahme an der Laststeuerung (Demand Response) sowie den Zugang zum Markt für Ausgleichsdienste und zur Erbringung von Hilfsdiensten verhindern könnten**, beseitigt werden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Netzbetreiber Anreize erhalten, um bezügliche Auslegung und Betrieb der Infrastruktur Effizienzverbesserungen zu erzielen, und dass – im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG – es die Tarife gestatten, dass die Versorger die Einbeziehung der Verbraucher in die Systemeffizienz verbessern, wozu auch eine von nationalen Gegebenheiten abhängige Laststeuerung zählt.**
5. **Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG und unter Berücksichtigung des Artikels 15 der Richtlinie 2009/72/EG sowie der Notwendigkeit, die Kontinuität der Wärmeversorgung sicherzustellen**, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass unter dem Vorbehalt von Anforderungen an die Wahrung der Netzzuverlässigkeit und der Netzsicherheit, die auf von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, **die in ihrem Hoheitsgebiet mit der Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen betraut sind**,
 - (a) die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK garantieren;
 - (b) für Strom aus hocheffizienter KWK einen vorrangigen oder garantierten Zugang zum Netz gewähren;
 - (c) bei der Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen eine vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK vorsehen, **soweit der sichere Betrieb des nationalen Stromnetzes dies zulässt.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Regeln für die Aufstellung der Rangfolge für vorrangigen Zugang und vorrangige Inanspruchnahme in ihren Stromnetzen klar und ausführlich erläutert und veröffentlicht werden. Wenn die Mitgliedstaaten vorrangigen Zugang oder vorrangige Inanspruchnahme in Bezug auf hocheffiziente KWK gewähren, können sie Rangfolgen sowohl zwischen den einzelnen Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter KWK als auch innerhalb dieser Energiearten aufstellen, und sie sorgen unter allen Umständen dafür, dass der vorrangige Zugang oder die vorrangige Inanspruchnahme nicht behindert wird.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen in Unterabsatz 1 erfüllen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber die Anforderungen des Anhangs XII.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Netzanbindung von Strom aus hocheffizienten KWK-Klein- und -Kleinanlagen erleichtern. *Die Mitgliedstaaten unternehmen gegebenenfalls Schritte, um Netzbetreiber darin zu bestärken, für die Installation von KWK-Kleinanlagen ein auf einer einfachen Mitteilung beruhendes vereinfachtes und abgekürztes Genehmigungsverfahren für Einzelpersonen und Installateure einzuführen, in dessen Rahmen erst installiert und die Anlage anschließend angemeldet wird.*

6. *Vorbehaltlich der Anforderungen an die Wahrung der Netzzuverlässigkeit und der Netzsicherheit ergreifen die Mitgliedstaaten* ■ *zweckmäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen* ■ *, wenn dies mit Blick auf die Betriebsart der hocheffizienten KWK-Anlage technisch und wirtschaftlich machbar ist, Ausgleichsdienste und andere operative Dienste auf der Ebene der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber anbieten können. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sorgen dafür, dass solche Dienstleistungen Teil eines Bieterverfahrens sind, das transparent und nichtdiskriminierend ist und überprüft werden kann.*

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verlangen, dass sie die Ansiedlung hocheffizienter KWK-Anlagen in der Nähe von Bedarfsgebieten fördern, indem sie die Anschluss- und Netznutzungsgebühren senken.

7. Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die einen Netzanschluss wünschen, gestatten, für die Anschlussarbeiten eine Ausschreibung durchzuführen.
- 7a. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Energieregulierungsbehörden sich dafür einsetzen, dass nachfrageseitige Ressourcen, wie im Fall der Laststeuerung (Demand Response), neben den Versorgern Zugang zu den Großhandels- und Einzelhandelsmärkten haben.***
- Vorbehaltlich technischer Sachzwänge im Zusammenhang mit dem Netzmanagement sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Anbieter aus dem Bereich Laststeuerung – darunter auch Aggregatoren – von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern bei der Erfüllung der Anforderungen für Ausgleichs- und Hilfsdienste diskriminierungsfrei, ausgehend von ihren technischen Fähigkeiten, behandelt werden.***
- 7b. ***Vorbehaltlich technischer Sachzwänge im Zusammenhang mit dem Netzmanagement fördern die Mitgliedstaaten in Bezug auf Märkte für Ausgleichsdienste, Reservedienste und andere Systemdienste den Marktzugang und die Marktteilnahme von Laststeuerungs-Dienstleistern, unter anderem indem sie verlangen, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder, falls dies in ihren nationalen Regulierungssystemen vorgesehen ist, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in enger Zusammenarbeit mit den Laststeuerungs-Dienstleistern und Verbrauchern auf der Grundlage der technischen Anforderungen dieser Märkte und der Laststeuerungsmöglichkeiten technische Modalitäten für die Teilnahme an diesen Märkten festlegen. Diese Spezifikationen beziehen die Teilnahme von Aggregatoren mit ein.***
- 7c. ***Bei der Berichterstattung nach der Richtlinie 2010/75/EU prüfen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der genannten Richtlinie, ob Informationen über Energieeffizienzniveaus von Anlagen, die mit einer thermischen Gesamtnennleistung von 50 MW oder mehr Brennstoffe verfeuern, aufgenommen werden, und zwar unter Berücksichtigung der relevanten besten verfügbaren Techniken, die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie 2008/1/EG entwickelt wurden.***
- Die Mitgliedstaaten können sich bei den Betreibern von Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von 50 MW oder mehr, in denen Brennstoffe verfeuert werden, dafür einsetzen, deren Nettobetriebswirkungsgrad im Jahresdurchschnitt zu verbessern.***

KAPITEL IV

Horizontale Bestimmungen

Artikel 13

Verfügbarkeit von **Qualifizierungs-, Zulassungs- und** Zertifizierungssystemen

1. **Vertritt ein Mitgliedstaat die Auffassung, dass das nationale** Niveau an technischer Kompetenz, Objektivität und Zuverlässigkeit **nicht ausreicht, so stellt er sicher**, dass bis zum 1. Januar **2015** Zertifizierungssysteme **und/oder Zulassungssysteme und/oder** gleichwertige Qualifizierungssysteme, **soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme**, für die Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieaudits sowie für **Energiemanager und** Installateure von **energierelevanten** Gebäudekomponenten im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU bereitstehen **oder bereitgestellt werden**.
 - 1a. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Systeme gegenüber den Verbrauchern für Transparenz sorgen, zuverlässig sind und ihren Beitrag zur Verwirklichung der nationalen Ziele im Bereich Energieeffizienz leisten**.
2. Die Mitgliedstaaten machen die Zertifizierungs- **und/oder Zulassungssysteme** oder gleichwertigen Qualifizierungssysteme nach Absatz 1 öffentlich zugänglich und arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission bei Vergleichen zwischen den Systemen sowie bei der Anerkennung der Systeme zusammen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verbraucher gemäß Artikel 14 Absatz 1 auf die Verfügbarkeit von Qualifizierungs- und/oder Zertifizierungssystemen aufmerksam zu machen.

Artikel 13 a

Information und Ausbildung

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen zu bestehenden Energieeffizienzprogrammen sowie Finanz- und Rechtsrahmen transparent sind und umfassend bei allen einschlägigen Marktakteuren verbreitet werden, wie etwa Verbrauchern, Bauunternehmern, Architekten, Ingenieuren, Umweltgutachtern und Energieauditeuren sowie Installateuren von Gebäudekomponenten gemäß der Richtlinie 2010/31/EU. Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass Banken und andere Finanzinstitute über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften, informiert werden.*
- 2. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Bedingungen, damit die Marktakteure die Energieverbraucher angemessen und gezielt über Energieeffizienz informieren und beraten können.*
- 3. Die Kommission überprüft die Wirkung ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plattformen, an denen unter anderem die europäischen Gremien für sozialen Dialog teilnehmen, um Ausbildungsprogramme zum Thema Energieeffizienz zu fördern, und schlägt gegebenenfalls weitere Maßnahmen vor. Die Kommission unterstützt die europäischen Sozialpartner bei der Erörterung des Themas Energieeffizienz.*
- 4. Die Mitgliedstaaten fördern unter Beteiligung der Akteure, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, zweckdienliche Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, um die Bürger über die Vorteile und die praktischen Aspekte von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu informieren.*
- 5. Die Kommission wirkt darauf hin, dass Informationen über vorbildliche Energieeffizienzverfahren in den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden und umfassend Verbreitung finden.*

Artikel 14
Energiedienstleistungen

I. Die Mitgliedstaaten fördern den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu diesem Markt für kleine und mittlere Unternehmen, indem sie

■

- (c) **klare und leicht zugängliche** Informationen über Folgendes verbreiten:
- verfügbare Energieleistungsverträge und Klauseln, die in solche Verträge aufgenommen werden sollten, um Energieeinsparungen und die Rechte der Endverbraucher zu garantieren;
 - **Finanzinstrumente, Anreize, Zuschüsse und Darlehen zur Förderung von Dienstleistungsprojekten im Bereich Energieeffizienz;**
- (d) die Entwicklung ■ **von Gütesiegeln, unter anderem durch die Handelsverbände,** unterstützen;

■

- (ea) **eine Liste verfügbarer qualifizierter und/oder zertifizierter Energiedienstleister sowie ihrer Qualifizierungen und/oder Zertifizierungen gemäß Artikel 13 öffentlich zugänglich machen und regelmäßig aktualisieren oder für eine Schnittstelle sorgen, über die die Energiedienstleister Informationen bereitstellen können;**
- (eb) **den öffentlichen Sektor bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten, insbesondere für Gebäuderenovierungen, unterstützen und hierzu**
- **Energieleistungs-Musterverträge bereitstellen, die mindestens die in Anhang XIII aufgeführten Punkte enthalten;**
 - **Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf Energieleistungsverträge bereitstellen, die – sofern verfügbar – Kosten-Nutzen-Analysen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus beinhalten;**

(ec) im Rahmen des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans eine qualitative Überprüfung in Bezug auf die gegenwärtige und künftige Entwicklung des Markts für Energiedienstleistungen durchführen.

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen gegebenenfalls das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarkts, indem sie

(a) eine oder mehrere Anlaufstellen, bei denen Endverbraucher die in Absatz 1 genannten Informationen erhalten können, benennen und bekanntmachen;

(b) bei Bedarf Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und sonstige Hemmnisse zu beseitigen, die der Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen für die Ermittlung und/oder Durchführung von Energiesparmaßnahmen im Wege stehen;

(c) die Schaffung oder Benennung einer unabhängigen Einrichtung wie etwa eines Bürgerbeauftragten prüfen, um dafür zu sorgen, dass Beschwerden effizient bearbeitet und Streitfälle, die sich aus Energieleistungsverträgen ergeben, außergerichtlich beigelegt werden;

(d) dafür sorgen, dass unabhängige Marktmittler eine Rolle bei der Stimulierung der Marktentwicklung auf der Angebots- und der Nachfrageseite übernehmen können.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Energieverteiler, die Verteilernetzbetreiber und die Energieeinzelhandelsunternehmen sich jeder Tätigkeit enthalten, die die Nachfrage nach und die Bereitstellung von Energiedienstleistungen oder sonstigen Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigt oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen oder sonstige Energieeffizienzmaßnahmen behindert, wozu auch die Abschottung des Markts gegen Wettbewerber oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gehören.

Artikel 15

Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz

1. ***Unbeschadet der Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten*** beurteilen und ***ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***falls erforderlich*** geeignete Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf
 - (a) die Aufteilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes oder zwischen den Eigentümern, damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugute kommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten; ***dies gilt auch für nationale Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung der Entscheidungsfindung bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern;***
 - (b) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungsverfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung und des Rechnungswesens, um sicherzustellen, dass einzelne öffentliche Einrichtungen nicht von der Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz ***und zur Minimierung der erwarteten Lebenszykluskosten und von der Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen oder anderer Drittfinanzierungen mit langfristiger Vertragslaufzeit*** abgehalten werden.

Diese Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen ***oder die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren*** umfassen. Diese Maßnahmen können mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, der Bereitstellung von speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz kombiniert werden.
2. Die Bewertung der Hemmnisse und Maßnahmen nach Absatz 1 wird der Kommission im ersten ***nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan*** gemäß Artikel 19 Absatz 2 übermittelt. ***Die Kommission fördert den diesbezüglichen Austausch bewährter nationaler Verfahren.***

Artikle 15a

Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung

- 1. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags ermöglichen die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten oder die Nutzung bestehender derartiger Fazilitäten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, damit der aus mehreren Finanzierungsströmen erwachsende Nutzen maximiert wird.*
- 2. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten gegebenenfalls direkt oder über die europäischen Finanzinstitute bei der Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten und Programmen zur technischen Unterstützung bei dem Ziel, die Energieeffizienz in verschiedenen Sektoren zu erhöhen.*
- 3. Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden oder Einrichtungen, beispielsweise durch alljährliche Sitzungen der Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken mit Informationen zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und Ländervergleichen.*
- 4. Die Mitgliedstaaten können nationale Energieeffizienzfonds einrichten. Diese Fonds müssen darauf ausgerichtet sein, nationale Energieeffizienzinitiativen zu unterstützen.*
- 5. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass den Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 dadurch nachgekommen wird, dass zum nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 erforderlichen Investitionen entspricht.*
- 6. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 dadurch nachkommen können, dass sie zum nationalen Energieeffizienzfonds einen Jahresbeitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlichen Investitionen entspricht.*
- 7. Die Mitgliedstaaten können ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach dem Beschluss Nr. 406/2009/EG für den Aufbau innovativer Finanzierungsmechanismen verwenden, um das in Artikel 4 festgelegte Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Praxis zu verwirklichen.*

Artikel 16
Umrechnungsfaktoren

Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang IV zu verwenden, sofern nicht triftige Gründe für die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren vorliegen.

KAPITEL V
Schlussbestimmungen

Artikel 17
Delegierte Rechtsakte ■

1. ■ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 in Bezug auf die Überprüfung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte, auf die in Artikel 10 Absatz 10 *Unterabsatz 2* Bezug genommen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Werte, die Berechnungsmethoden, den Standard-Primärenergiekoeffizienten und die Anforderungen in den Anhängen *I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa und XII* an den technischen Fortschritt anzupassen.

Artikel 18
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis **zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von **fünf Jahren** ab dem ...* übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss **über den Widerruf** beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Artikel 19

Überprüfung und Überwachung der Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten berichten gemäß Anhang XIV Abschnitt 1 **ab 2013** bis zum 30. April eines jeden Jahres über die bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte. **Die Berichte können Teil der nationalen Reformprogramme gemäß der Empfehlung 2010/410/EU des Rates über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union¹ sein.**

* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einsetzen.

¹ **ABl. L 191 vom 23.7.2010, S. 28.**

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln bis zum 30. April 2014 und danach alle drei Jahre ***nationale Energieeffizienz-Aktionspläne (im Folgenden "Pläne")***. ***Diese Pläne müssen im Hinblick auf die Verwirklichung der nationalen Energieeffizienzziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie erwartete/erzielte Energieeinsparungen umfassen, unter anderem bei der Energieversorgung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung sowie beim Energieendverbrauch***. Die ***Pläne*** werden durch aktualisierte Schätzungen des voraussichtlichen Gesamtprimärenergieverbrauchs im Jahr 2020 und durch den geschätzten Primärenergieverbrauch in den in Anhang XIV Abschnitt 1 angegebenen Sektoren ergänzt.

Die Kommission stellt spätestens am ***1. Januar 2013*** ein Muster als Orientierungshilfe für die ***Pläne*** zur Verfügung. Dieses Muster wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 20 Absatz 2 angenommen. Die ***nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne*** enthalten auf alle Fälle die in Anhang XIV angeführten Informationen.

4. Die Kommission bewertet die jährlichen Berichte und die ***nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne*** sowie die Frage, inwieweit die Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Erreichung der nach Artikel 3 Absatz 1 geforderten nationalen Energieeffizienzziele und bei der Durchführung dieser Richtlinie gemacht haben. Die Kommission übermittelt ihre Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat. Ausgehend von ihrer Bewertung der Berichte ***und der nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne*** kann die Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.
5. **■** Die Kommission überwacht die Auswirkungen der Durchführung dieser Richtlinie auf die Richtlinien 2003/87/EG, 2009/28/EG ***und*** 2010/31/EU ***sowie die Entscheidung Nr. 406/2009/EG und auf die Wirtschaft, insbesondere die Branchen, in denen laut dem Beschluss 2010/2/EU der Kommission die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besonders groß ist.***
- 5a. ***Die Kommission überprüft erstmals bei der Bewertung des jeweils ersten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans und danach alle drei Jahre, ob die Möglichkeit einer Freistellung nach Artikel 10 Absatz 4 noch erforderlich ist. Ergibt die Überprüfung, dass eines der Kriterien für diese Freistellungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Wärmelast und der realen Betriebsbedingungen der freigestellten Anlagen nicht mehr gerechtfertigt ist, so schlägt die Kommission geeignete Maßnahmen vor***

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem **30. April** Statistiken nach der in Anhang I beschriebenen Methode über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus hocheffizienter und niedrigeffizienter KWK im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugungskapazität. Außerdem übermitteln sie jährliche Statistiken über die KWK-Wärme- und KWK-Stromerzeugungskapazitäten und die Brennstoffe für die KWK sowie über die Fernwärme- und Fernkälteerzeugung und -kapazitäten im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugungskapazität. Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten Statistiken nach der in Anhang II beschriebenen Methode über die durch KWK erzielten Primärenergieeinsparungen.
7. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2014 die Bewertung gemäß Artikel 3 Absatz 2 vor, der **bei Bedarf** Vorschläge **für weitere Maßnahmen beigefügt werden.**
- 7a. **Die Kommission überprüft bis zum ...* [drei Jahre nach dem Inkrafttreten] die Wirkung der Anwendung des Artikels 5, wobei sie den Anforderungen der Richtlinie 2004/18/EG – in der geänderten Fassung – Rechnung trägt, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen beigefügt.**
8. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **30. Juni 2016** Bericht über die Anwendung des Artikels 6. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag für einen oder mehrere der folgenden Zwecke beigefügt:
- (a) Änderung des in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten **Endtermins**;
 - (aa) **Überprüfung der in Artikel 6 Absätze 1, 1a und 1b festgelegten Anforderungen**;
 - (b) Festlegung zusätzlicher gemeinsamer Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten, auf die in Artikel 6 Absatz 5 Bezug genommen wird.
9. Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2018 die Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten rechtlichen und sonstigen Hemmnisse erzielt haben; auf diese Bewertung folgen gegebenenfalls **Vorschläge für weitere Maßnahmen.**

* ABl.: Bitte das Datum (drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie) einfügen.

10. Die Kommission macht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte öffentlich zugänglich.

Artikel 19a
Online-Plattform

Um die praktische Umsetzung der Richtlinie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern, richtet die Kommission eine Online-Plattform ein. Diese Plattform unterstützt den Erfahrungsaustausch in Bezug auf Verfahrensweisen, Leistungskriterien, Zusammenarbeit in Netzen sowie innovative Praxis.

Artikel 20
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. ***Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹.***
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt **Artikel 4** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.***

Artikel 21
Aufhebung

Die Richtlinie 2006/32/EG – ausgenommen deren Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und Anhänge I, III und IV – wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht ab dem Schlusstermin für die Umsetzung dieser Richtlinie aufgehoben. Der Artikel 4 Absätze 1 bis 4 und die Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2006/32/EG werden ab dem 1. Januar 2017 aufgehoben.

Die Richtlinie 2004/8/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht ab dem Schlusstermin für die Umsetzung dieser Richtlinie aufgehoben.

Der Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2010/30/EU wird ab [dem Schlusstermin für die Umsetzung dieser Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinien 2006/32/EG und 2004/8/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XV zu lesen.

Artikel 21a

Änderung der Richtlinie 2009/125/EG

Die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21 Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

"Gemäß der Richtlinie 2010/31/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäudekomponenten, die Teil der Gebäudehülle sind, und Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die ordnungsgemäße Installation und angemessene Dimensionierung, Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme, die in bestehenden Gebäuden eingebaut werden, festzulegen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die mit dieser Richtlinie und ihren Durchführungsmaßnahmen in Einklang stehen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden."

(2) *In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Text angefügt:*

"; die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und Systemanforderungen bleiben davon unberührt."

Artikel 22

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...* nachzukommen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 3a, Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 4 Absatz 3a, Artikel 6 Absatz 9 letzter Unterabsatz, Artikel 10 Absatz 4, [Artikel 15 Absatz 2], [Artikel 19 Absatz)] und [Artikel 19 Absatz 2] sowie Anhang Va Nummer 4 bis zu den in diesen Bestimmungen genannten Zeitpunkten nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit █.

* ABl.: Bitte das Datum (*18 Monate* nach Inkrafttreten dieser Richtlinie) einfügen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 24

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK

TEIL I. Allgemeine Grundsätze

Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen. Für KWK-Kleinanlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

- (a) Die Stromerzeugung aus KWK ist in folgenden Fällen mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen am Ausgang der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen:
 - (i) bei KWK-Blöcken des Typs b, d, e, f, g und h gemäß Teil II mit einem von den

Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %
und

(ii) bei KWK-Blöcken des Typs a und c gemäß Teil II mit einem von den
Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.

(b) Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a
Ziffer i genannten Wert (KWK-Blöcke des Typs b, d, e, f, g und h gemäß Teil II) oder mit
einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem in Buchstabe a Ziffer ii genannten Wert
(KWK-Blöcke des Typs a und c gemäß Teil II) wird die KWK nach folgender Formel
berechnet:

$$E_{\text{KWK}} = Q_{\text{KWK}} * C$$

Dabei gilt:

E_{KWK} ist die Strommenge aus KWK.

C ist die Stromkennzahl.

Q_{KWK} ist die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

Bei der Berechnung des KWK-Stroms ist die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde zu legen. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke des Typs a, b, c, d und e gemäß Teil II verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standard-Stromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	0,55
Verbrennungsmotor	0,75

Verwenden die Mitgliedstaaten Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken des Typs f, g, h, i, j und k gemäß Teil II, so sind diese zu veröffentlichen und der Kommission mitzuteilen.

- (d) Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Buchstaben a und b genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.

- (e) Die Mitgliedstaaten können die Stromkennzahl als das Verhältnis zwischen Strom und Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.
- (f) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnungen nach den Buchstaben a und b andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.

TEIL II. KWK-Technologien, die unter diese Richtlinie fallen

- (a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)
- (b) Gegendruckdampfturbine
- (c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine
- (d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung
- (e) Verbrennungsmotor
- (f) Mikroturbinen
- (g) Stirling-Motoren
- (h) Brennstoffzellen
- (i) Dampfmotoren
- (j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum
- (k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nummer 19 gilt.



Bei der Durchführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK befolgen die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung 2008/952/EG¹ festgelegten detaillierten Leitlinien.

¹ Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7294) (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55).

ANHANG II

Verfahren zur Bestimmung der Effizienz des KWK-Prozesses

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

(a) Hocheffiziente KWK

Im Rahmen dieser Richtlinie muss hocheffiziente KWK folgende Kriterien erfüllen:

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;
- die Erzeugung in KWK-Klein- und -Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.

(b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK gemäß Anhang I ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$PES = \left(1 - \frac{1}{\frac{CHP \eta_e}{Ref \eta_e} + \frac{CHP \eta_w}{Ref \eta_w}} \right) \times 100\%$$

Dabei gilt:

PES (dt. PEE) ist die Primärenergieeinsparung.

CHP H_{η} (dt. KWK W_{η}) ist der Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref H_{η} (dt. Ref W_{η}) ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

CHP E_{η} (dt. KWK E_{η}) ist der elektrische Wirkungsgrad der KWK, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 10 Absatz 10 auszustellen.

Ref E_{η} ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

(c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden

Die Mitgliedstaaten können Primärenergieeinsparungen aufgrund der Erzeugung von Wärme und Strom sowie von mechanischer Energie wie nachfolgend dargestellt berechnen, ohne dass – um die nicht im Rahmen von KWK erzeugten Wärme- und Stromanteile des gleichen Prozesses auszunehmen – auf Anhang I zurückgegriffen wird. Diese Erzeugung kann als hocheffiziente KWK gelten, wenn sie den Effizienzkriterien unter Buchstabe a dieses Anhangs entspricht und wenn bei KWK-Blöcken mit einer elektrischen Leistung von über 25 MW der Gesamtwirkungsgrad über 70 % liegt. Die in KWK erzeugte Strommenge aus einer solchen Erzeugung wird jedoch für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nach Anhang I bestimmt.

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess unter Verwendung der oben genannten alternativen Berechnungsmethoden berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b dieses Anhangs zu berechnen, wobei "KWK W_{η} " durch " W_{η} " und "KWK E_{η} " durch " E_{η} " ersetzt wird.

Dabei gilt: W_{η} bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

η bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme- und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 10 Absatz 10 auszustellen.

- (d) Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung nach den Buchstaben b und c dieses Anhangs andere Berichtszeiträume als ein Jahr verwenden.
- (e) Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

- (f) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme

Die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der Brennstoffmix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien berücksichtigt werden.

Anhand der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Formel unter Buchstabe b ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Beim Vergleich von KWK-Blöcken gemäß Artikel 2 Nummer 24 mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Brennstoffen verglichen werden.

2. Jeder KWK-Block wird mit der besten im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen.
3. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind.
4. Die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.

ANHANG III

Energieeffizienzanforderungen für die Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Gebäuden durch *Zentralregierungen*

Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen oder Gebäuden beachten *Zentralregierungen, soweit dies mit den Aspekten Kosteneffizienz, wirtschaftliche Durchführbarkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne, technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb vereinbar ist, die folgenden Vorschriften:*

- (a) Soweit Produkte von einem gemäß der Richtlinie 2010/30/EU oder gemäß der Richtlinie der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur **höchstmöglichen** Energieeffizienzklasse **in Anbetracht der Notwendigkeit, dass hinreichender Wettbewerb sichergestellt werden muss**, erfüllen.
- (b) Soweit Produkte, die nicht unter Buchstabe a fallen, von einer nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie angenommenen Durchführungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die die in jener Durchführungsmaßnahme festgelegten Referenzwerte für die Energieeffizienz erfüllen.
- (c) Sie beschaffen von dem Beschluss 2006/1005/EC ¹ erfasste Bürogeräte, die Energieeffizienzanforderungen erfüllen, die mindestens ebenso anspruchsvoll sind wie diejenigen, die in Anhang C des diesem Beschluss beigefügten Übereinkommens aufgeführt sind.
- (d) Sie beschaffen ausschließlich Reifen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse gemäß der Festlegung durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 ² erfüllen. Diese Vorschrift hindert öffentliche Einrichtungen nicht daran, aus triftigen Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit Reifen mit den besten Nasshaftungseigenschaften oder dem geringsten Abrollgeräusch zu beschaffen.

¹ Beschluss 2006/1005/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 24).

² Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46).

- (e) Sie fordern bei der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen, dass Dienstleister für die Zwecke des Erbringens der betreffenden Dienstleistungen ausschließlich Produkte verwenden, die die unter Buchstabe a bis d genannten Anforderungen erfüllen, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen erbringen. ***Diese Anforderung gilt nur für neue Produkte, die von Dienstleistern ausschließlich oder teilweise zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erworben werden.***
- (f) Sie erwerben nur Gebäude ***bzw. treffen neue Mietvereinbarungen*** nur für Gebäude, die wenigstens die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 4 Absatz 1 erfüllen, ***es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke:***
- (i) ***gründliche Renovierung oder Abbruch;***
 - (ii) ***die öffentliche Einrichtung beabsichtigt den Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für eigene Zwecke;***
 - (iii) ***der Erwerb des Gebäudes dient seiner Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.***

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mittels der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EG überprüft.

ANHANG IV

Energiegehalt ausgewählter Brennstoffe für den Endverbrauch — Umrechnungstabelle¹

Brennstoff	kJ (Nettowärmeinhalt)	kg Öläquivalent (OE) (Nettowärmeinhalt)	kWh (Nettowärmeinhalt)
1 kg Koks	28500	0,676	7,917
1 kg Steinkohle	17200 — 30700	0,411 — 0,733	4,778 — 8,528
1 kg Braunkohlenbriketts	20000	0,478	5,556
1 kg Hartbraunkohle	10500 — 21000	0,251 — 0,502	2,917 — 5,833
1 kg Braunkohle	5600 — 10500	0,134 — 0,251	1,556 — 2,917
1 kg Ölschiefer	8000 — 9000	0,191 — 0,215	2,222 — 2,500
1 kg Torf	7800 — 13800	0,186 — 0,330	2,167 — 3,833
1 kg Torfbriketts	16000 — 16800	0,382 — 0,401	4,444 — 4,667
1 kg Rückstandsheizöl (Schweröl)	40000	0,955	11,111
1 kg leichtes Heizöl	42300	1,010	11,750
1 kg Motorkraftstoff (Vergaserkraftstoff)	44000	1,051	12,222
1 kg Paraffin	40000	0,955	11,111
1 kg Flüssiggas	46000	1,099	12,778
1 kg Erdgas ^[1]	47200	1,126	13,10
1 kg Flüssigerdgas	45190	1,079	12,553
1 kg Holz (25 % Feuchte) ^[2]	13800	0,330	3,833
1 kg Pellets/Holzbriketts	16800	0,401	4,667

¹ Die Mitgliedstaaten können andere Umrechnungsfaktoren verwenden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

1 kg Abfall	7400 — 10700	0,177 — 0,256	2,056 — 2,972
1 MJ abgeleitete Wärme	1000	0,024	0,278
1 kWh elektrische Energie	3600	0,086	1 ^[3]

Quelle: Eurostat.

[1] 93 % Methan.

[2] Die Mitgliedstaaten können je nach der im jeweiligen Mitgliedstaat am meisten genutzten Holzsorte andere Werte verwenden.

[3] Sofern Energieeinsparungen in Form von Primärenergieeinsparungen unter Verwendung eines Bottom-up-Ansatzes auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs berechnet werden. Für Einsparungen von elektrischer Energie in kWh können die Mitgliedstaaten standardmäßig einen Koeffizienten von 2,5 anwenden. Die Mitgliedstaaten können andere Koeffizienten anwenden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

I

ANHANG Va

Einheitliche Methoden und Grundsätze zur Berechnung der Auswirkungen der Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder anderer strategischer Maßnahmen nach Artikel 6 Absätze 1 und 9 sowie Artikel 15a Absatz 6

1. *Methoden zur Berechnung von Energieeinsparungen für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 6 sowie Artikel 6 Absatz 9 Buchstaben b, c, d, e und f*
Verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende öffentliche Stellen können zur Berechnung der Energieeinsparungen eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:
 - (a) *Angenommene Einsparungen, unter Bezug auf die Ergebnisse früherer unabhängig überwachter Energieeffizienzverbesserungen in ähnlichen Anlagen. Der allgemeine Ansatz ist "ex ante".*
 - (b) *Gemessene Einsparungen, wobei die Einsparungen der Anlage durch eine Maßnahme oder ein Maßnahmenpaket mittels Aufzeichnung der tatsächlichen Verringerung des Energieverbrauchs unter gebührender Beachtung von Faktoren, die den Verbrauch beeinflussen können, wie Additionalität, Nutzung, Produktionsniveaus und Wetter festgestellt werden. Der allgemeine Ansatz ist "ex post".*
 - (c) *Skalierte Einsparungen, wobei technische Schätzungen der Einsparungen verwendet werden. Dieser Ansatz darf nur dann verwendet werden, wenn die Ermittlung solider gemessener Daten für eine bestimmte Anlage schwierig oder unverhältnismäßig teuer ist, wie z.B. Ersetzung eines Kompressors oder eines Elektromotors mit anderer kWh-Nennleistung als jener, für die unabhängige Angaben zu gemessenen Einsparungen vorliegen, oder wenn die Schätzungen anhand national festgelegter Methoden und Referenzwerte von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt werden, die unabhängig von den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien sind.*

(d) Mittels Erhebung bestimmte Einsparungen, bei denen die Reaktion der Verbraucher auf Beratung und Informationskampagnen, auf Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssysteme oder auf den Einsatz intelligenter Zähler festgestellt wird. Dieser Ansatz kann nur für Einsparungen verwendet werden, die sich aus einem veränderten Verbraucherverhalten ergeben. Er darf nicht für Einsparungen verwendet werden, die sich aus dem Einbau physischer Vorrichtungen ergeben.

2. Bei der Feststellung der Energieeinsparungen durch eine Energieeffizienzmaßnahme für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 6 sowie Artikel 6 Absatz 9 Buchstaben b, c, d, e und f gelten die folgenden Grundsätze:

(a) Es dürfen nur Einsparungen angerechnet werden, die über folgende Schwellen hinausgehen:

(i) EU-Emissionsvorgaben für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen²;

(ii) EU-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte, die aufgrund der Umsetzung der Durchführungsmaßnahmen nach der Richtlinie 2009/125/EG vom Markt zu nehmen sind.

(b) Um den klimatischen Unterschieden zwischen den Regionen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einsparungen an einen Standardwert anzupassen oder unterschiedliche Energieeinsparungen entsprechend den Temperaturschwankungen zwischen den Regionen anzugeben.

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

² ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

- (c) *Die Tätigkeiten der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien müssen nachweislich wesentlich für die Erreichung der geltend gemachten Einsparungen sein.*
- (d) *Einsparungen, die sich aus einer Einzelmaßnahme ergeben, können von höchstens einer Partei für sich beansprucht werden.*
- (e) *Bei der Berechnung der Energieeinsparungen ist die Gesamtdauer (Lebensdauer) der Einsparungen zu berücksichtigen. Dazu können die Einsparungen, die sich aus den einzelnen Maßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 ergeben, angerechnet werden. Ersatzweise können sich die Mitgliedstaaten für eine andere Methode entscheiden, bei der davon ausgegangen wird, dass damit Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden. Wenden die Mitgliedstaaten andere Methoden an, so stellen sie sicher, dass die nach diesen anderen Methoden berechnete Gesamthöhe der Energieeinsparungen nicht die Höhe der Energieeinsparungen übersteigt, die eine Berechnung ergäbe, bei der die Einsparungen, die sich aus den einzelnen Maßnahmen zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem 31. Dezember 2020 ergeben, angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten erläutern ausführlich in ihrem ersten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan nach Anhang XIV dieser Richtlinie, welche anderen Methoden sie angewandt haben und welche Regelungen getroffen worden sind, um die Einhaltung dieses verbindlichen Grundsatzes bei der Berechnung zu gewährleisten.*
- (f) *Einzeln oder gemeinsam getroffene Maßnahmen der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien, die auf eine bleibende Umstellung der Produkte, Ausrüstungen oder Märkte auf eine höhere Energieeffizienz abzielen, sind zulässig.*
- (g) *Zur Förderung der Akzeptanz von Energieeffizienzmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Qualitätsstandards für Produkte, Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen beibehalten werden. Gibt es keine solchen Standards, so arbeiten die Mitgliedstaaten mit den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien zusammen, um sie einzuführen.*

3. *Bei der Feststellung der Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 9 Buchstabe a gelten die folgenden Grundsätze:*

- (a) *Angerechnet werden nur Energieeinsparungen aus steuerlichen Maßnahmen, die die in der Richtlinie 2003/96/EG oder in der Richtlinie 2006/112/EG vorgegebenen Mindeststeuersätze für Kraftstoffe überschreiten.*

- (b) Für die Berechnung der Auswirkungen werden neueste repräsentative amtliche Daten über Preiselastizitäten herangezogen.*
- (c) Die Energieeinsparungen aus flankierenden steuerpolitischen Instrumenten, einschließlich Steueranreizen oder Zahlungen in einen Fonds, werden getrennt verbucht.*

4. Mitteilung der Verfahren

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission [6 Monate vor dem Tag der Umsetzung] ihre geplanten detaillierten Verfahren für die Energieeffizienzverpflichtungssysteme und für die Zwecke von Artikel 15a Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 9. Außer bei Steuern umfasst diese Meldung detaillierte Angaben zu folgenden Aspekten:

- (a) verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende öffentliche Stellen;*
- (b) Zielsektoren;*
- (c) die Höhe des Energieeinsparziels oder die zu erwartenden Einsparungen, die über den gesamten Zeitraum hinweg oder für Zwischenzeiträume angestrebt werden;*
- (d) die Länge des Verpflichtungszeitraums und der Zwischenzeiträume;*
- (e) Kategorien der förderfähigen Maßnahmen;*
- (f) Berechnungsverfahren einschließlich der Angabe, wie die Additionalität und die Wesentlichkeit festgestellt werden und welche Methoden und Referenzwerte für die technischen Schätzungen verwendet werden;*
- (g) die Laufzeiten von Maßnahmen;*
- (h) Grundsätze für die Berücksichtigung unterschiedlicher Klimabedingungen innerhalb des Mitgliedstaates;*
- (i) Qualitätsstandards;*
- (j) Überwachungs- und Prüfprotokolle sowie Methoden zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Protokolle in Bezug auf die verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien;*

- (k) Auditprotokolle;*
- (l) Art und Weise, in der die notwendige Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt wird.*

Bei Steuern umfasst diese Meldung detaillierte Angaben zu folgenden Aspekten:

- (a) Zielsektoren und Steuerzahler-Segment;*
- (b) durchführende öffentliche Stelle;*
- (c) zu erzielende erwartete Einsparungen;*
- (d) Laufzeit der Besteuerungsmaßnahme und Dauer der Zwischenzeiträume;*
- (e) Berechnungsmethode, einschließlich der verwendeten Preiselastizitäten.*

Anhang Vb

Mindestkriterien für Energieaudits einschließlich derjenigen, die als Teil von Energiemanagementsystemen durchgeführt werden

1. Die Energieaudits nach Artikel 7 stützen sich auf folgende Leitsätze:

- (a) Sie basieren auf aktuellen gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom).*
- (b) Sie schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie ein, einschließlich der Beförderung.*
- (c) Sie basieren nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Diskontsätze zu berücksichtigen.*
- (d) Sie sind verhältnismäßig und so repräsentativ, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.*

Audits müssen detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die für Audits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

ANHANG VI

Mindestanforderungen an die ■ Abrechnung **und an Abrechnungsinformationen** auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

■

2. Mindestanforderungen an die Abrechnung

2.1 ■ Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um die Endverbraucher in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, ***sollte die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich erfolgen; Abrechnungsinformationen sollten, wenn die Verbraucher dies verlangen oder sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt werden. Ausschließlich zum Kochen verwendetes Gas kann von dieser Anforderung ausgenommen werden.***

2.2. Mindestinformationen auf der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endverbrauchern ***gegebenenfalls*** in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

- (a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch;
- (b) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endverbrauchers mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form;

■

- (d) Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Endverbraucher-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte erhalten werden können.

Wo immer dies machbar und zweckmäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten außerdem sicher, dass den Endverbrauchern in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt bzw. ausgehängt werden:

(da) Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendverbraucher derselben Nutzerkategorie.

2.3 Energieeffizienz-Begleitinformationen zu Rechnungen und sonstige Rückmeldungen an die Endverbraucher

Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen bieten ihren Kunden bei der Übermittlung von Verträgen und Vertragsänderungen sowie in den Rechnungen, die den Kunden zugehen, oder durch an einzelne Kunden gerichtete Internetseiten klare und verständliche Angaben (darunter Internetadressen) zur Kontaktaufnahme mit unabhängigen Verbraucherberatungszentren, Energieagenturen oder ähnlichen Institutionen, bei denen Beratung zu bestehenden Energieeffizienzmaßnahmen, Vergleichsprofile für ihren Energieverbrauch und technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte, die zur Verringerung des Verbrauchs dieser Geräte beitragen können, erhältlich sind.

ANHANG VII

Effizienz*potenzial* in der Wärme- und Kälteversorgung

1. Die in Artikel 10 Absatz 1 genannte **umfassende Bewertung** des nationalen Wärme- und Kälteversorgung*potenzials* umfasst:
 - (a) eine Beschreibung des Wärme- und Kältebedarfs;
 - (b) eine Prognose dazu, wie sich dieser Bedarf in den nächsten 10 Jahren ändern wird, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Bedarfs in Gebäuden und in den verschiedenen Industriesektoren;
 - c) eine Landkarte des Hoheitsgebiets mit folgenden Angaben, **unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen**:
 - (i) Wärme- und Kältebedarfspunkte, darunter
 - Städte/Gemeinden und Ballungsgebiete mit einer Geschossflächenzahl von mindestens 0,3;
 - Industriegebiete mit einem Jahresgesamtwärme- und -kälteverbrauch von über 20 GWh;
 - (ii) bestehende und geplante Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur;
 - (iii) potenzielle Wärme- und Kälteversorgungspunkte, darunter
 - Stromerzeugungsanlagen mit einer Jahresgesamstromerzeugung von über 20 GWh;
 - Abfallverbrennungsanlagen;
 - bestehende und geplante KWK-Anlagen, nach Anhang VII klassifiziert, und Fernwärmeanlagen;

- (d) Ermittlung des Wärme- und Kältebedarfs, der durch hocheffiziente KWK, darunter KWK-Kleinanlagen im Wohnsektor, und durch Fernwärme und -kälte gedeckt werden könnte;
- (e) Ermittlung des Potenzials zusätzlicher hocheffizienter KWK, u.a. aus der Modernisierung bestehender bzw. dem Bau neuer Erzeugungsanlagen und Industrieanlagen oder anderer Anlagen, die Abwärme erzeugen;
- (ea) **Bestimmung der Energieeffizienzpotenziale bei der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur;**
- (f) **Strategien, Vorgaben und Maßnahmen, die bis 2020 und bis 2030 zur Realisierung des in Buchstabe e genannten Potenzials zwecks Deckung des in Buchstabe d genannten Bedarfs *beschlossen werden können, darunter gegebenenfalls Vorschläge***
 - (i) ■ zur Steigerung des Anteils von KWK an der Wärme- und Kälteerzeugung und der Stromerzeugung; ■
 - (ii) ■ zum Ausbau einer effizienten Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur in einer Weise, die der Entwicklung hocheffizienter KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gerecht wird;
 - (iia) **zur Förderung der Errichtung neuer thermischer Stromerzeugungsanlagen und Abwärme erzeugender Industrieanlagen an Standorten, die eine Rückgewinnung der verfügbare Abwärme im größtmöglichen Umfang zur Deckung des bestehenden oder prognostizierten Wärme- oder Kältebedarfs ermöglichen;**
 - (iib) **zur Förderung der Errichtung neuer Wohngebiete oder neuer Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, an Standorten, an denen die verfügbare Abwärme gemäß der umfassenden Bewertung zur Deckung ihres Wärme- und Kältebedarfs beitragen kann. Dies könnte Vorschläge einbeziehen, die die Ansiedelung einer ganzen Reihe einzelner Anlagen am gleichen Standort fördern, um eine optimale Abstimmung zwischen dem Wärme- und Kältebedarf und dem Wärme- und Kälteangebot zu gewährleisten;**

(iic) zur Förderung des Anschlusses von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Abwärme erzeugenden Industrieanlagen, Abfallverbrennungsanlagen und anderen Anlagen zur Energiegewinnung aus Abfällen an das lokale Fernwärme- oder -kältenetz;

(iic) zur Förderung des Anschlusses von Wohngebieten und Industrieanlagen, die beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen, an das lokale Fernwärme- oder -kältenetz;

- (g) Anteil hocheffizienter KWK sowie gemäß der Richtlinie 2004/8/EG ermitteltes Potenzial und erzielte Fortschritte;
- (h) eine Schätzung der einzusparenden Primärenergie;
- (i) eine Schätzung der etwaigen öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen für Wärme- und Kälteversorgung mit Jahresbudget und Ermittlung des potentiellen Beihilfelements. Dies greift einer separaten Notifizierung der staatlichen Förderregelungen für eine beihilferechtliche Prüfung nicht vor.

2. **Die umfassende Bewertung** kann, soweit zweckmäßig, aus einer Zusammenstellung regionaler oder lokaler Pläne **und Strategien** bestehen.

■

I

ANHANG VIIIa

Kosten-Nutzen-Analyse

Teil 1: Allgemeine Grundsätze der Kosten-Nutzen-Analyse

Die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung gemäß Artikel 10 Absatz 1a dient der Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für die qualifizierte Prioritätensetzung auf gesellschaftlicher Ebene im Hinblick auf begrenzte Ressourcen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse erstreckt sich entweder auf eine Bewertung eines Projekts oder einer Gruppe von Projekten im Hinblick auf eine umfassendere lokale, regionale oder nationale Bewertung zur Festlegung der kosteneffizientesten und zweckmäßigsten Wärme- oder Kälteversorgungsoption für ein bestimmtes geografisches Gebiet zum Zwecke der Wärmeplanung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke von Artikel 10 Absatz 1a beinhaltet eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung sozioökonomischer und ökologischer Faktoren.

Die Kosten-Nutzen-Analysen beinhalten folgende Schritte und Erwägungen:

(a) Festlegung einer Systemgrenze und einer geografischen Grenze

Der Rahmen der betreffenden Kosten-Nutzen-Analyse bestimmt das relevante Energiesystem. Die geografische Grenze bezieht sich auf ein geeignetes, genau definiertes geografisches Gebiet, beispielsweise eine bestimmte Region oder ein Ballungsgebiet, um zu vermeiden, dass einzelprojektbezogen suboptimale Lösungen ausgewählt werden.

(b) Integrierter Ansatz für die Bedarfs- und Angebotsoptionen

Die Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt alle vorhandenen Daten über die relevanten Versorgungsressourcen, die innerhalb der Systemgrenzen und der geografischen Grenze verfügbar sind – einschließlich der Abwärme aus Kraftwerken, Industrieanlagen und erneuerbaren Quellen –, sowie die Merkmale und Trends beim Wärme- und Kältebedarf.

(c) *Aufstellung eines Ausgangsszenarios*

Das Ausgangsszenario dient als Referenz für die Bewertung alternativer Szenarien.

(d) *Bestimmung alternativer Szenarien*

Alle relevanten Alternativen zum Ausgangsszenario werden in Betracht gezogen.

Szenarien, die aus technischen oder finanziellen Gründen, aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder aus Zeitgründen nicht durchführbar sind, können in einer frühen Phase der Kosten-Nutzen-Analyse ausgeschlossen werden, falls umsichtige, ausdrücklich benannte und ausführlich dokumentierte Überlegungen dies rechtfertigen.

Ausschließlich die hocheffiziente KWK, die effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung oder effiziente individuelle Wärme- bzw.

Kälteversorgungsoptionen im Sinne von Artikel 2 sollten in der Kosten-Nutzen-Analyse als Alternativen zum Ausgangsszenario berücksichtigt werden.

(e) *Methode zur Berechnung des Kosten-Nutzen-Ergebnisses*

(i) *Die gesamten langfristigen Kosten und der gesamte langfristige Nutzen von Wärme- bzw. Kälteversorgungsoptionen werden ermittelt und einander gegenübergestellt.*

(ii) *Bewertungskriterium ist der Nettogegenwartswert.*

(iii) *Der zeitliche Rahmen wird so gewählt, dass alle relevanten Kosten- und Nutzenpositionen des Szenarios erfasst werden. Beispielsweise könnte ein angemessener zeitlicher Rahmen bei einem Gaskraftwerk 25 Jahre betragen, bei einem Fernwärmesystem 30 Jahre oder bei Heizgeräten wie Kesselanlagen 20 Jahre.*

(f) *Preisberechnung und Preisvorhersagen sowie andere Annahmen für die wirtschaftliche Analyse*

(i) *Für die Zwecke der Kosten-Nutzen-Analysen treffen die Mitgliedstaaten Annahmen zu den Preisen wichtiger Input- und Output-Faktoren und zum Diskontsatz.*

- (ii) *Der bei der wirtschaftlichen Analyse zur Berechnung des Nettogegenwartswerts verwendete Diskontsatz wird gemäß den europäischen oder nationalen Leitlinien ausgewählt.¹*
- (iii) *Die Mitgliedstaaten nutzen Prognosen für die nationalen, europäischen oder internationalen Energiepreisentwicklungen, falls dies in ihrem nationalen und/oder regionalen/lokalen Kontext zweckmäßig ist.*
- (iv) *Die in der wirtschaftlichen Analyse verwendeten Preise müssen die wahren sozioökonomischen Kosten und Vorteile widerspiegeln und sollten externe Kosten – beispielsweise Umwelt- und Gesundheitsfolgen – soweit möglich einbeziehen, d.h., wenn es dafür Marktpreise gibt oder dies bereits in europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.*

(g) Wirtschaftliche Analyse: Bestandsaufnahme der Auswirkungen

Bei der wirtschaftlichen Analyse sind alle relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Kosten und Energieeinsparungen, die sich aus der erhöhten Flexibilität bei der Energieversorgung und aus einem optimierten Betrieb der Elektrizitätsnetze in den analysierten Szenarien ergeben, bewerten und bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, darunter auch vermiedene Kosten und Einsparungen durch geringere Infrastrukturinvestitionen.

Bei Kosten und Nutzen ist zumindest Folgendes zu berücksichtigen:

- (i) **Nutzen**
 - (a) *Nutzwert für den Verbraucher (Wärme und Elektrizität)*
 - (b) *soweit möglich externer Nutzen, beispielsweise Nutzen für Umwelt und Gesundheit*
- (ii) **Kosten**
 - a. *Kapitalkosten von Anlagen und Ausrüstungen*

¹ *Der zum Zweck der wirtschaftlichen Analyse ausgewählte nationale Diskontsatz sollte den von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Daten Rechnung tragen.*

- b. *Kapitalkosten der dazugehörigen Energienetze*
- c. *variable und feste Betriebskosten*
- d. *Energiekosten*
- e. *soweit möglich Umwelt- und Gesundheitskosten*

(h) *Sensitivitätsanalyse:*

Es wird eine Sensitivitätsanalyse einbezogen, um Kosten und Nutzen eines Projekts oder einer Gruppe von Projekten auf der Grundlage unterschiedlicher Energiepreise, Diskontsätze und sonstiger variabler Faktoren, die sich erheblich auf das Ergebnis der Berechnungen auswirken, zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analysen nach Artikel 10 verantwortlich ist. Sie können von zuständigen lokalen, regionalen oder nationalen Behörden oder Betreibern einzelner Anlagen verlangen, die wirtschaftliche und finanzielle Analyse durchzuführen. Sie geben die detaillierten Methoden und Annahmen nach diesem Anhang vor, stellen die Verfahren für die wirtschaftliche Analyse auf und machen diese öffentlich bekannt.

Teil 2: Grundsätze für die Zwecke von Artikel 10 Absätze 3 und 5

Die Kosten-Nutzen-Analysen liefern Informationen für die in Artikel 10 Absätze 3 und 5 genannten Maßnahmen:

Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer Anlage ohne Wärmerückgewinnung geplant, so wird die geplante Anlage oder die geplante Modernisierung mit einer gleichwertigen Anlage verglichen, bei der dieselbe Menge an Strom oder an Prozesswärme erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.

Bei der Bewertung werden innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärmebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, berücksichtigt, wobei den praktischen Möglichkeiten (z.B. technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.

Die Systemgrenze wird so festgelegt, dass sie die geplante Anlage und die Wärmelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

Die Wärmelasten umfassen bestehende Wärmelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärmesysteme sowie – in städtischen Gebieten – die Wärmelasten und -kosten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärmenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.

Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst – gegebenenfalls – die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

Für die Zwecke des Vergleichs werden der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärmebedarfspunkten genutzt werden, berücksichtigt. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

Die Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 beinhaltet eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt, die sich aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb ergeben.

Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste (diskontierte) Gesamtnutzen die diskontierten Gesamtkosten übersteigt (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis).

Die Mitgliedstaaten legen Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse fest.

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen, die für den Betrieb von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen zuständig sind, oder von anderen Parteien, auf die sich die festgelegte Systemgrenze und geografische Grenze auswirkt, Angaben verlangen, die zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen verwendet werden.

ANHANG IX

Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

- (a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
- (i) der Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK
 - den Erzeugern den Nachweis ermöglicht, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und auf Antrag des Erzeugers zu diesem Zweck ausgestellt wird;
 - genau, zuverlässig und betrugssicher ist;
 - elektronisch ausgestellt, übermittelt und annulliert wird;
 - (ii) eine Energieeinheit aus hocheffizienter KWK stets nur einmal angerechnet wird.
- (b) Der Herkunftsnachweis gemäß Artikel 10 Absatz **10** enthält mindestens folgende Angaben:
- Bezeichnung, Standort, Typ und (thermische und elektrische) Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;
 - Erzeugungszeitpunkte und -orte;
 - unterer Heizwert des Primärenergieträgers, aus dem der Strom erzeugt wurde;
 - Menge und Verwendung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
 - Menge an Strom aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang II, für die der Nachweis ausgestellt wird;
 - Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang II auf der Grundlage der in Anhang II Buchstabe f genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;

- elektrischer und thermischer Nennwirkungsgrad der Anlage;
- ob und ggf. in welchem Umfang die Anlage Gegenstand von Investitionsförderung war;
- ob und ggf. in welchem Umfang die betreffende Energieeinheit in irgend einer anderen Weise Gegenstand einer nationalen Förderregelung war, und Art der Förderregelung;
- Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
- Ausstellungsdatum und ausstellendes Land sowie eine eindeutige Kennnummer.

Der Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Er bezieht sich auf die an der Außenseite der Anlage gemessene und in das Netz eingespeiste Nettostromerzeugung.

L

ANHANG XI

Energieeffizienzkriterien für die Regulierung von Energienetzen und für ■ Stromnetztarife

1. Netztarife müssen Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Laststeuerungs-Maßnahmen (Demand Response) sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparungen durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, *kostenorientiert* widerspiegeln.
2. Netzregulierung und Netztarife **dürfen** Netzbetreiber **oder Energieeinzelhändler nicht daran hindern**, Systemdienste für Laststeuerungs-Maßnahmen, Nachfragemanagement und dezentrale Erzeugung auf organisierten Strommärkten **zur Verfügung zu stellen**, insbesondere:
 - (a) Lastverlagerung von Spitzenzeiten in Nebenzeiten durch Endverbraucher unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, aus KWK und dezentraler Erzeugung;
 - (b) Energieeinsparungen infolge der Laststeuerung bezüglich dezentraler Verbraucher durch Energieaggregatoren;
 - (c) Nachfrageverringering infolge von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energiedienstleistern, darunter Energiedienstleistungsunternehmen;
 - (d) Anbindung und Einsatz von Erzeugungsquellen auf niedrigeren Spannungsebenen;
 - (e) Anbindung von Erzeugungsquellen an verbrauchsnäheren Standorten;
 - (f) Energiespeicherung.

Im Sinne dieser Bestimmung umfasst der Begriff "organisierte Strommärkte" außerbörsliche Märkte und Strombörsen zum Handel mit Energie, Kapazität, Ausgleichs- und Hilfsdiensten in allen Zeitrastern, einschließlich Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte.

3. Netz- *oder Einzelhandels*tarife *können* einer dynamischen Tarifierung im Hinblick auf Laststeuerung-Maßnahmen seitens der Endverbraucher förderlich sein, *wie z.B.*
- (a) nutzungszeitspezifische Tarife;
 - (b) Tarifierung in kritischen Spitzenzeiten;
 - (c) Echtzeit-Tarifierung;
 - (d) Spitzenzeitenrabatte.

ANHANG XII

Energieeffizienzanforderungen an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber

Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet,

- (a) ihre Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die notwendig sind zur Einbindung neuer Produzenten, die aus hocheffizienter KWK erzeugten Strom in das Verbundnetz einspeisen, aufzustellen und zu veröffentlichen;
- (b) neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die Netzanschluss wünschen, in umfassender Weise die dazu notwendigen Informationen bereitzustellen, darunter
 - (i) einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten;
 - (ii) einen angemessenen und genauen Zeitplan für die Entgegennahme und die Bearbeitung des Antrags auf Anschluss an das Netz;
 - (iii) einen angemessenen Richtzeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss. Die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung eines Netzanschlusses sollte – ***unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Gleichbehandlung – 24 Monate*** nicht übersteigen;
- (c) standardisierte und vereinfachte Verfahren für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK vorzusehen, um deren Netzanschluss zu erleichtern.

Die in Buchstabe a genannten Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen. Sie können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

ANHANG XIII

Mindestelemente in Energieleistungsverträgen mit dem öffentlichen Sektor oder in den zugehörigen Ausschreibungsbedingungen

- Klare und transparente Aufstellung der durchzuführenden Effizienzmaßnahmen **oder der zu erzielenden Effizienzergebnisse**.
- Mittels Durchführung der Vertragsmaßnahmen zu erzielende garantierte Einsparungen.
- Vertragslaufzeit und -zwischenziele, Kündigungsbedingungen und –fristen.
- Klare und transparente Aufstellung der Verpflichtungen jeder Vertragspartei.
- Für die Ermittlung der erzielten Einsparungen maßgebliche(s) Datum/Daten.
- Klare und transparente Aufstellung der zur Durchführung einer Maßnahme **oder eines Maßnahmenpakets** zu unternehmenden Schritte und der entsprechenden **relevanten** Kosten.
- Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Vertragsmaßnahmen und Dokumentation aller im Laufe des Projekts vorgenommenen Änderungen.
- Vorschriften zur Einbeziehung **gleichwertiger Anforderungen in alle Unteraufträge** an Dritte ■ .
- Klare und transparente Angabe der finanziellen Implikationen des Projekts und Aufteilung der erzielten monetären Einsparungen zwischen den Parteien (d.h. Bezahlung des Dienstleisters).
- Klare und transparente Bestimmungen zur Messung und Überprüfung der erzielten garantierten Einsparungen, Qualitätskontrollen und Garantien.
- Bestimmungen zur Klärung des Verfahrens zum Umgang mit sich wandelnden Rahmenbedingungen, die den Vertragsinhalt und das Vertragsergebnis berühren (d.h. sich ändernde Energiepreise, Nutzungsintensität der Anlage).
- Detaillierte Informationen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei **und zu den Sanktionen bei Nichteinhaltung**.

ANHANG XIV

Allgemeiner Rahmen für die Berichterstattung

TEIL 1. Allgemeiner Rahmen für Jahresberichte

Der Jahresbericht gemäß Artikel 19 Absatz 1 bildet die Grundlage für die Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die nationalen Ziele für das Jahr 2020. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Berichte die folgenden Mindestinformationen enthalten:

- (a) eine Schätzung der folgenden Indikatoren im Jahr *vor dem Vorjahr (Jahr X¹-2)*:
 - (i) Primärenergieverbrauch gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2
 - (ii) Gesamtendenergieverbrauch
 - (iii) Endenergieverbrauch nach Sektor
 - Industrie
 - Verkehr (differenziert zwischen Personen- und Güterverkehr, *soweit verfügbar*)
 - Haushalte
 - Dienstleistungen
 - (iv) Bruttowertschöpfung nach Sektor
 - Industrie
 - Dienstleistungen
 - (v) verfügbares Einkommen der Haushalte
 - (vi) Bruttoinlandsprodukt (BIP)
 - (vii) Stromerzeugung in Wärmekraftwerken

¹ *X steht für das laufende Jahr.*

(vii) Stromerzeugung in KWK-Anlagen

(viii) Wärmeerzeugung in Wärmekraftwerken

(viii) Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen, unter Einbeziehung der industriellen Abwärme

(ix) Brennstoffeinsatz in Wärmekraftwerken

(x) Personenkilometer (pkm), **falls verfügbar**

(xi) Tonnenkilometer (tkm), **falls verfügbar**

(xia) kombinierte Kilometer (pkm + tkm), falls (x) und (xi) nicht verfügbar sind

(xii) Bevölkerung

In Sektoren mit stabilem oder ansteigendem Energieverbrauch untersuchen die Mitgliedstaaten die Gründe hierfür und fügen den Schätzungen ihre Bewertung bei.

Der zweite Bericht und Folgeberichte enthalten ferner die Angaben nach den Buchstaben b bis e.

- (b) Aktualisierte Angaben zu den wichtigsten im Vorjahr getroffenen legislativen und sonstigen Maßnahmen, die zu den nationalen Gesamt-Energieeffizienzzielen für 2020 beitragen.
- (c) Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als **500 m² und ab dem 9. Juli 2015** von mehr als 250 m², die sich im Eigentum der **Zentralregierung** des betreffenden Mitgliedstaats befinden **und von ihr genutzt werden**, die am 1. Januar des Jahres, in dem der Bericht fällig ist, die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Anforderungen an die Energieeffizienz nicht erfüllt hat.
- (d) Gesamtfläche **von beheizten und/oder gekühlten Gebäuden**, die sich im Eigentum der **Zentralregierung** des betreffenden Mitgliedstaats befinden und **von ihr genutzt werden**, die im Vorjahr **gemäß Artikel 4 Absatz 1** renoviert wurde, **oder Energieeinsparungen gemäß Artikel 4 Absatz 3a in anrechnungsfähigen Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden.**

- (e) Energieeinsparungen, die durch die nationalen Energieeffizienzverpflichtungssysteme nach Artikel 6 Absatz 1 oder die gemäß Artikel 6 Absatz 9 verabschiedeten Alternativmaßnahmen erzielt wurden.

Der erste Bericht muss auch das in Artikel 3 Absatz 1 genannte nationale Energieeffizienzziel umfassen.

In die Jahresberichte nach Artikel 19 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten auch zusätzliche nationale Ziele aufnehmen. Diese können sich insbesondere auf die in Anhang XIV Teil 1a aufgezählten statistischen Indikatoren oder auf Kombinationen derselben beziehen, beispielsweise die Primärenergie- oder Endenergieintensität oder die sektorspezifischen Energieintensitäten.

TEIL 2. Allgemeiner Rahmen für **nationale Energieeffizienz-Aktionspläne**

Die in Artikel 19 Absatz 2 genannten **Pläne** müssen einen Rahmen für die Entwicklung der nationalen Energieeffizienzstrategien bilden.

Diese **Pläne** müssen bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie erwartete/erzielte Energieeinsparungen umfassen, u.a. bei der Energieversorgung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung sowie beim Energieendverbrauch. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die **Pläne** die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Ziele und Strategien

- **Richtwert für das** nationale Energieeffizienzziel für 2020 gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- nationaler Energieeinsparrichtwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG;
- sonstige bestehende Energieeffizienzziele für die Gesamtwirtschaft oder bestimmte Sektoren.

2. Maßnahmen und Energieeinsparungen

Die **Pläne** müssen Informationen über verabschiedete oder zur Verabschiedung anstehende Maßnahmen zur Umsetzung der wichtigsten Aspekte dieser Richtlinie sowie über die entsprechenden Einsparungen enthalten.

(a) Primärenergieeinsparungen

In den **Plänen** müssen bedeutende Maßnahmen und Aktionen aufgeführt werden, die im Hinblick auf Primärenergieeinsparung in sämtlichen Wirtschaftssektoren unternommen wurden. Für jede Maßnahme oder jedes Maßnahmen-/Aktionspaket sind Schätzungen der erwarteten Einsparungen für das Jahr 2020 und die zum Berichtszeitpunkt erzielten Einsparungen anzugeben.

Soweit verfügbar, sollten Informationen zu anderen Auswirkungen/Nutzeffekten der Maßnahmen (Verringerung der Treibhausgasemissionen, bessere Luftqualität, Schaffung von Arbeitsplätzen usw.) und das Budget für die Durchführung angegeben werden.

(b) Endenergieeinsparungen

Der erste und der zweite **nationale Energieeffizienz-Aktionsplan** müssen eine Aufstellung der Ergebnisse bezüglich des Erreichens der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2006/32/EG genannten Einsparziele beim Endenergieverbrauch enthalten. Ist keine Berechnung/Schätzung der Einsparungen je Maßnahme verfügbar, so ist die Verringerung des Energieverbrauchs auf Sektorebene aufgrund der (Kombination von) Maßnahmen auszuweisen.

Der erste und der zweite **nationale Energieeffizienz-Aktionsplan** müssen auch die zur Ermittlung der Energieeinsparungen angewandte Mess- und/oder Berechnungsmethode enthalten. Wird die "empfohlene Methode"¹ angewandt, so sollte der **Plan** hierauf verweisen.

3. Spezifische Informationen bezüglich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie

3.1. Öffentliche Einrichtungen (Artikel 4)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen eine Aufstellung der öffentlichen Einrichtungen enthalten, die einen Energieeffizienzplan gemäß **Artikel 4 Absatz 4** erstellt haben.

¹ Empfehlungen zu Mess- und Prüfmethode im Rahmen der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen.

3.2. Energieeffizienzverpflichtungen (Artikel 6)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen die gemäß Anhang IV gewählten nationalen Koeffizienten enthalten.

Der erste **ationale Energieeffizienz-Aktionsplan** muss eine kurze Beschreibung des nationalen Systems nach Artikel 6 Absatz 1 oder der gemäß Artikel 6 Absatz 9 verabschiedeten Alternativmaßnahmen enthalten.

3.3. Energieaudits und Energiemanagementsysteme (Artikel 7)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen folgende Angaben enthalten:

- (a) Anzahl der im vorausgegangenen Zeitraum durchgeführten Energieaudits;
- (b) Anzahl der im vorausgegangenen Zeitraum in großen Unternehmen durchgeführten Energieaudits;
- (c) Anzahl großer Unternehmen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats und Anzahl der Unternehmen, für die Artikel 7 Absatz 3 gilt.

3.4. Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (Artikel 10)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen eine Bewertung der Fortschritte enthalten, die bei der Durchführung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten **umfassenden Bewertung** erzielt wurden.



3.6. Energieübertragung bzw. -fernleitung und -verteilung (Artikel 12)

Der erste **ationale Energieeffizienz-Aktionsplan** und die danach alle 10 Jahre fälligen Folgeberichte müssen die **durchgeführte Bewertung und die ausgewiesenen Maßnahmen und Investitionen zur Nutzung** der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur gemäß Artikel 12 Absatz 2 enthalten.

3.6a. **Die Mitgliedstaaten berichten im Rahmen ihrer nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne über die Maßnahmen, die zur Ermöglichung und Entwicklung der Laststeuerung gemäß Artikel 12 ergriffen wurden.**

3.7. Verfügbarkeit von **Qualifizierungs-, Zulassungs- und** Zertifizierungssystemen (Artikel 13)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen Angaben zu den verfügbaren **Qualifizierungs-, Zulassungs- und** Zertifizierungssystemen oder gleichwertigen Qualifizierungssystemen für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz enthalten.

3.8. Energiedienstleistungen (Artikel 14)

Die **nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne** müssen einen Link zu der Internetseite enthalten, auf der die in Artikel 14 genannte **Liste** der Anbieter von Energiedienstleistungen **bzw. die entsprechende Schnittstelle** zugänglich ist.

3.9. Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz (Artikel 15)

Der erste **ationale Energieeffizienz-Aktionsplan** muss eine Aufstellung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Maßnahmen enthalten.

ANHANG XV

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2006/32/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 3 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 2b
Artikel 3 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 2d
Artikel 3 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 2c
--	Artikel 2 Nummer 2 ("Primärenergieverbrauch")
--	Artikel 2 Nummer 2a
Artikel 3 Buchstabe e	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 3 Buchstabe f	--
Artikel 3 Buchstabe g	--
Artikel 3 Buchstabe h	--
Artikel 3 Buchstabe i	--
--	Artikel 2 Nummer 4
--	Artikel 2 Nummer 4a

--	Artikel 2 Nummer 4b
--	Artikel 2 Nummer 5
--	Artikel 2 Nummer 5a
--	Artikel 2 Nummer 5b
--	Artikel 2 Nummern 6, 6a, 6b, 6c, 6d und 6e
Artikel 3 Buchstabe j	Artikel 2 Nummer 13
-	Artikel 2 Nummer 13a
Artikel 3 Buchstabe k	--
Artikel 3 Buchstabe l	Artikel 2 Nummer 12
-	Artikel 2 Nummer 12a
Artikel 3 Buchstabe m	--
Artikel 3 Buchstabe n	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 3 Buchstabe o	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 3 Buchstabe p	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 3 Buchstabe q	Artikel 2 Nummer 9
Artikel 3 Buchstabe r	--
Artikel 3 Buchstabe s	--
--	Artikel 2 Nummer 11

--	Artikel 2 Nummer 14
	Artikel 2 Nummer 27
--	Artikel 3
--	Artikel 3a
Artikel 4	--
Artikel 5	Artikel 4, Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 6 Buchstaben b und c
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5, 9, 9a, 9b, 9c und 10
Artikel 7	Artikel 13a
Artikel 8	Artikel 13 Absatz 1
--	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 14 Buchstaben b, c und e
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11	Artikel 15a
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1 (Energieaudits)

Artikel 12 Absatz 2	--
--	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 8a
-	Artikel 8b
--	Artikel 9
--	Artikel 12 Absätze 1 und 2
--	Artikel 14 Buchstaben a und d
--	Artikel 16
Artikel 14 Absätze 1 und 2	Artikel 19 Absätze 1 und 2
Artikel 14 Absatz 3	--
Artikel 14 Absätze 4 und 5	Artikel 19 Absätze 4 und 5a
--	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 2	--
Artikel 15 Absatz 3	--
Artikel 15 Absatz 4	--

--	Artikel 18
--	Artikel 19 Absätze 7, 7b, 8, 9 und 10
	Artikel 19a
Artikel 16	Artikel 20
Artikel 17	Artikel 21
--	Artikel 21a
Artikel 18	Artikel 22
Artikel 19	Artikel 23
Artikel 20	Artikel 24
Anhang I	--
Anhang II	Anhang IV
Anhang III	--
Anhang IV	-
Anhang V	--
Anhang VI	Anhang III
--	Anhang V
--	Anhang Va
--	Anhang VI

--	Anhang XI
--	Anhang XII
--	Anhang XIII
--	Anhang XIV
--	Anhang XV
Richtlinie 2004/8/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 3 Buchstabe b	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 3 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 3 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 18
Artikel 3 Buchstabe e	--
Artikel 3 Buchstabe f	--
Artikel 3 Buchstabe g	Artikel 2 Nummer 20
Artikel 3 Buchstabe h	--
Artikel 3 Buchstabe i	Artikel 2 Nummer 19
Artikel 3 Buchstabe j	--

Artikel 3 Buchstabe k	Artikel 2 Nummer 21
Artikel 3 Buchstabe l	Artikel 2 Nummer 22
Artikel 3 Buchstabe m	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 3 Buchstabe n	Artikel 2 Nummer 23
Artikel 3 Buchstabe o	--
--	Artikel 2 Nummer 25
--	Artikel 2 Nummer 26
-	Artikel 2 Nummer 28
-	Artikel 2 Nummer 29
-	Artikel 2 Nummer 30
Artikel 4 Absatz 1	Anhang II Buchstabe f Unterabsatz 1
--	Artikel 10 Absätze 1 bis 9
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 10 Unterabsatz 3
Artikel 4 Absatz 3	--
Artikel 5	Artikel 10 Absatz 10 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 6	--
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 11
Artikel 7 Absatz 2	--
Artikel 7 Absatz 3	--

Artikel 8	Artikel 12 Absatz 5
--	Artikel 12 Absätze 6, 7, 7a, 7b und 8
Artikel 9	--
Artikel 10 Absätze 1 und 2	--
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 6
Artikel 11	--
Artikel 12	--
Artikel 13	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 14	--
Artikel 15	Artikel 22
Artikel 16	--
Artikel 17	Artikel 23
Artikel 18	Artikel 24
Anhang I	Anhang I Teil II
Anhang II	Anhang I Teil I
Anhang III	Anhang II
Anhang IV	Anhang VII
	Anhang VIIIa
--	Anhang IX

Entwurf einer Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Vorbildcharakter ihrer Gebäude im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, dass sie aufgrund der großen Wirkung ihrer Gebäude in der öffentlichen Wahrnehmung und der führenden Rolle, die sie im Hinblick auf die Energieeffizienz ihrer Gebäude spielen sollten, unbeschadet geltender Haushalts- und Vergabevorschriften zusagen, für Gebäude, die sich in ihrem Besitz befinden und von ihnen genutzt werden, die gleichen Anforderungen anzuwenden wie sie für Gebäude der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2012/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG gelten.

Entwurf einer Erklärung der Kommission zu Energieaudits

Wie in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final vom 8.5.2012) dargelegt, hat die Kommission die EU-Leitlinien für staatliche Umweltbeihilfen als eines der Instrumente benannt, die einen Beitrag zur Wachstumsstrategie "Europa 2020" und zur Erreichung ihrer Ziele leisten können und die möglicherweise bis Ende 2013 überarbeitet werden. Dabei wird die Kommission gegebenenfalls sicherstellen, dass die künftigen Vorschriften für staatliche Umweltbeihilfen weiterhin in optimaler Weise umweltverträgliches Wachstum fördern, unter anderem durch die Förderung von Energieeffizienz in Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie.

Entwurf einer Erklärung der Kommission zum Emissionshandelssystem der EU

Angesichts der Notwendigkeit, die Anreize im Emissionshandelssystem der EU beizubehalten, sagt die Kommission zu,

- die Vorlage des ersten Berichts gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG über den CO₂-Markt, zusammen mit einer Überprüfung des Zeitprofils für Auktionen in Phase 3, mit Dringlichkeit zu betreiben;
- in diesem Bericht Maßnahmenoptionen – darunter unter anderem das dauerhafte Zurückhalten der erforderlichen Menge von Zertifikaten – zu prüfen, um so rasch wie möglich weitere geeignete strukturelle Maßnahmen zu erlassen, die das Emissionshandelssystem in Phase 3 stärken und effizienter gestalten sollen.